



## NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf am **Freitag, den 27. September 2024**, mit dem Beginn um **18:00 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes, **9133 Sittersdorf 100A**.

### ANWESENDE:

**Vorsitzender:** Bürgermeister Gerhard Koller

**Vorstandsmitglieder:** 1. Vzbgm. Markus Kraiger (SPÖ)  
2. Vzbgm. Ing. W. Wutte (WUTTE)  
GV Walter Schmacher (BGM)

**Gemeinderäte:** Dominik Zwillak, Christian Messner, Lukas Schippel, Werner Augustin; (SPÖ)  
Günter Lobnig, Christoph Steinacher; (BGM)  
Sonja Moser-Rieser, (WUTTE)  
Mag. Andreas Hren, Damjan-Peter Stern (REGI)

**Nicht anwesend:** Mag. Kerstin Zlender-Mauczka (SPÖ)  
Sandra Daly (WUTTE)

**Ersatz-GR:** Jasmin Wutte (WUTTE)  
Mag. Sabrina Winter (SPÖ)

**SchriftführerIn:** BAL Sabine Sager

**Sonstige Anwesende:** FV Mag. Nina Opriesnig (zu TOP 2- 3)

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf wurde nach den hierfür zuständigen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), zeitgerecht, nachweislich und somit ordnungsgemäß geladen (Einladung vom 20.09.2024), Zustellnachweise liegen vor).

Nachstehende Tagesordnung wurde bekannt gegeben:

1. **Beschlussfassung über den Protokollzeichner dieser GR-Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO**
2. **Sittersdorfer Infrastruktur GesmbH: Beratung und Beschlussfassung in seiner Funktion als Generalversammlung der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH über die Feststellung der Bilanz zum 31.12.2023 inklusive Kontrollbericht des Kontrollausschusses**
3. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung des 2. Nachtragvoranschlages für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 6 K-GHG in Verbindung mit § 8 K GHG**
4. **Grundankauf zwischen Pfarre Sittersdorf und Gemeinde: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Sittersdorf und dem Kärntner Regionalfonds in der Höhe von € 54.000,-.**
5. **Neuerrichtung Vellachbrücke/Müllnern – Drabunaschach: Beratung und Beschlussfassung betreffend Vergabe von Geotechnik-Leistungen auf Grundlage vorliegender Angebote an die BGG Consult, 1070 Wien, laut Angebot vom 12.08.2024 in der Höhe von € 18.600,- inkl. MWSt.**
6. **Widmungsverfahren 1/B3c/2024 (Ing. Wutte): Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bauland-Dorfgebiet auf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 972, KG Sittersdorf, im Ausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup>**
7. **Widmungsverfahren 2/B3c/2024 (Kotnik): Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bauland-Dorfgebiet auf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1079, KG Sittersdorf, im Ausmaß von ca. 690 m<sup>2</sup> und einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1078, KG Sittersdorf, im Ausmaß von ca. 290m<sup>2</sup>**
8. **Widmungsverfahren 4/B2d/2024 (Luznik): Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes in Grünland-Bewirtschaftungshütte auf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 471/27, KG Rückersdorf, im Ausmaß von ca. 300 m<sup>2</sup>**
9. **Widmungsverfahren 5/C4a/2024 (Potocnik): Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bauland-Dorfgebiet auf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1151/3, KG Sonnegg, im Ausmaß von ca. 160 m<sup>2</sup>**
10. **Widmungsverfahren 8a/C3a/2024 u. 8b/C3a/2024 (Messner):  
Beratung und Beschlussfassung betreffend**
  - a) **Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bauland-Dorfgebiet auf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 504/2, KG Goritschach, im Ausmaß von ca. 100 m<sup>2</sup>**
  - b) **Änderung des Flächenwidmungsplanes in Grünland-Garten auf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 504/2, KG Goritschach, im Ausmaß von ca. 370 m<sup>2</sup>**
11. **Ing. W. Wutte, 9133 Kleinzapfen 10: Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen auf Ankauf bzw. Übertragung einer Teilfläche des öffentl. Weges 1115, KG Sittersdorf,**
  - a) **Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 10-ABK-FB-1861-TP der Agrarbehörde Kärnten inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf (Zu- und Abschreibung von Trennstücken)**

b) Genehmigung der Verhandlungsniederschrift vom 21.08.2021 nach Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens durch die Agrarbehörde Kärnten

12. Dr. R. Kern & Partner, 9100 Völkermarkt: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Buchleitner& Kirchner, 9100 Völkermarkt, GZ: 1625/A/23 vom 23.04.2024 nach dem Grundstücksteilungsgesetz (Grundstücke-Nr. 371/1, 371/2 und 371/3, KG Goritschach) inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf

13. SchülerInnenbeförderung im Gelegenheitsverkehr im SJ 2024/25: Beratung und Beschlussfassung betreffend

- a) Antragstellung an das Finanzamt auf Kostenersatz gemäß FLAG 1967 für die Durchführung des Schülertransports im Gemeindegebiet
- b) Genehmigung des Vertrages zwischen der Gemeinde Sittersdorf und der Firma NSM Taxi GmbH, 9422 Maria Rojach, auf Grundlage des Angebotes vom 23.07.2024

14. Vereinsförderungen 2023: Beratung und Beschlussfassung betreffend Festlegung der Förderbeiträge (Vereinsförderungen) für das Jahr 2023

15. Ing. B. Piroutz, 9133 Jerischach 6: Beratung und Beschlussfassung betreffend Kaufansuchen (öffentliche Wege Grundstücke-Nr. 893 bzw. 895, KG Goritschach)

- a) Information an den GV betreffend Zurückziehung des Kaufantrages vom 20.11.2019 (Weg Grundstück-Nr. 893)
- b) Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 1522/C/21 des Vermessungsbüros Buchleitner&Kirchner, 9100 Völkermarkt, vom 28.03.2023 inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf
- c) Genehmigung des Kaufvertrages zwischen der Gemeinde Sittersdorf und Frau Helga Piroutz betreffend öffentl. Weg-Nr. 895, KG Goritschach

16. Endvermessung HWS-Projekt Vellach-Rain: Beratung und Beschlussfassung betreffend

- a) Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 1277/A/21 des Vermessungsbüros Buchleitner&Kirchner, 9100 Völkermarkt inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf
- b) Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 1277/B/21 des Vermessungsbüros Buchleitner&Kirchner, 9100 Völkermarkt inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf

17. Personalangelegenheiten:

Beratung und Beschlussfassung betreffend Vergabe der ausgeschriebenen Planstelle Finanzverwalter:in (m/w/d) im Beschäftigungsausmaß von 100 % auf Grundlage des Vergabevorschlages des Gemeindeservicezentrums bzw. des Hearings durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf

### Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende, Bürgermeister Gerhard Koller begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Sittersdorf.

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates wird festgestellt.  
Die GR-Sitzung ist öffentlich.

Nach Befragung durch den Vorsitzenden wird kein/nachstehender Antrag eingebracht:

**Vor Eingang in die Tagesordnung und Behandlung der Tagesordnungspunkte erfolgte die Angelobung von Ersatz-Gemeinderätin Claudia Petschnig und Ersatz-Gemeinderat Damian Perc (beide SPÖ). Siehe Beilage 1 zur Niederschrift!**

### **Punkt 1 der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über den Protokollzeichner dieser GR Niederschrift gemäß § 45 Abs. 3 bzw. § 45 K-AGO**

#### Amtsvortrag:

Gemäß den Bestimmungen des § 45 der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung (K-AGO) ist festgelegt, dass die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen sind.

Vorschlag: GR Christian MESSNER; GR Günter LOBNIG

#### Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass GR Christian MESSNER und GR Günter LOBNIG zu Protokollzeichnern der heutigen GR-Sitzung bestimmt werden.

**Vor Behandlung des TOP 2 erfolgt ein Vorsitzwechsel von BGM Gerhard Koller an den 1. Vzbgm. Markus Kraiger**

### **Punkt 2 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR: GR Mag. Andreas Hren  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

**Sittersdorfer Infrastruktur GesmbH: Beratung und Beschlussfassung in seiner Funktion als Generalversammlung der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH über die Feststellung der Bilanz zum 31.12.2023 inklusive Kontrollbericht des Kontrollausschusses**

#### Amtsvortrag:

Die Bilanz der Sittersdorfer Infrastruktur GesmbH wurde für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 in der Kassenkontrollausschusssitzung vom 11.09.2024 auf die Richtigkeit und

Vollständigkeit hin kontrolliert. Bereits im Vorfeld wurde die Bilanz durch das Steuerberatungsbüro „CONFIDA St.Veit“ gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erstellt und überprüft.

Im Rahmen der angesprochenen Kassenkontrollausschusssitzung war Frau Mag. Falgenhauer Schlatte vom Steuerberatungsbüro CONFIDA St.Veit anwesend und hat im Beisein des Beirates der SIG und den Mitgliedern des Kontrollausschusses sämtliche Bilanzpositionen entsprechend erläutert.

Die Einnahmen werden nach wie vor größtenteils aus Mieterträgen (Gerätschaften und Geschäftsgebäude), sowie aus Waren- und Dienstleistungserlösen erzielt.

Als Aktiva steht ein Anlagevermögen in Höhe von € 640.051,70 und ein Umlaufvermögen (in erster Linie sonstige Forderungen und liquide Mittel) in Höhe von € 109.289,80 zu Buche.

Beim Anlagevermögen wurden neben diversen geringwertigen Wirtschaftsgütern, Klimageräte für das Gemeindeamt in Höhe von EUR 29.114,12 angeschafft. Der Buchwertabgang beträgt EUR 1.906,83 und betrifft den Verkauf des Weinkellers, der zwar bereits 2016 erfolgt ist, grundbücherlich jedoch erst jetzt durchgeführt wurde.

Auf der Passivseite der Bilanz ist ein Eigenkapital in Höhe von € 737.161,95 (davon Investitionszuschüsse in Höhe von € 297.166,07) ausgewiesen, was einer Eigenkapitalquote von rund 98% entspricht, Rückstellungen in Höhe von € 3.600,- sowie Verbindlichkeiten in Höhe von € 8.579,55 (Restlaufzeit unter einem Jahr) ausgewiesen. Inklusive der Rechnungsabgrenzungsposten weist die Bilanz eine Bilanzsumme von € 749.341,50 aus.

Der Jahresgewinn des Jahres 2023 gemäß Gewinn- und Verlustrechnung beträgt € 683,85 (Vorjahr Verlust € 4.569,97). Der ausgewiesene und überprüfte Bilanzgewinn 2023 (Summe der jährlichen Gewinne und Verluste) in Höhe von € 82.208,09 wird in das Wirtschaftsjahr 2024 übertragen.

Der Beirat der Sittersdorfer Infrastruktur GmbH hat die vorliegende Bilanz 2023 der Sittersdorfer Infrastruktur GesmbH mit dem ausgewiesenen Bilanzgewinn in der Höhe von € 82.208,09, welcher in das Wirtschaftsjahr 2024 übertragen werden soll, in seiner Sitzung am 11.09.2024 einstimmig beschlossen. Dem Geschäftsführer BGM Gerhard Koller wurde die Entlastung erteilt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die vorliegende Bilanz 2023 der Sittersdorfer Infrastruktur GesmbH mit dem ausgewiesenen Bilanzgewinn in der Höhe von € 82.208,09, welcher in das Wirtschaftsjahr 2024 übertragen werden soll, beschließen.

Kontrollbericht des Obmannes der Kontrolle der Gebarung  
+ Antrag an den GR auf Entlastung des Geschäftsführer BGM Gerhard Koller!

Wechselrede:

- keine -

### Beschluss:

**Einstimmig**, mit 14 gegen null Stimmen (BGM G. Koller ist befangen), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Bilanz 2023 der Sittersdorfer Infrastruktur GesmbH mit dem ausgewiesenen Bilanzgewinn in der Höhe von € 82.208,09, welcher in das Wirtschaftsjahr 2024 übertragen werden soll. Nach dem Kontrollbericht des Obmannes der Kontrolle der Gebarung wird dem Geschäftsführer des Sittersdorfer Infrastruktur GesmbH, BGM Gerhard Koller, die Entlastung erteilt.

### **Nach Beschlussfassung über TOP 2 erfolgt ein Vorsitzwechsel vom 1. Vzbgm. Markus Kraiger an den BGM Gerhard Koller**

### **Punkt 3 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR: FV Mag. Nina Opriesnig  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

### **Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung des 2. Nachtragvoranschlages für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 6 K-GHG in Verbindung mit § 8 K GHG**

#### Amtsvortrag:

Wird durch die außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringung und Mittelverwendung der Voranschlag wesentlich verändert oder droht dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes, so hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, durch Verordnung zu beschließen (§ 8 (1) KGHG).

Nachtragsvorschläge sind zu beschließen und kundzumachen, dass sie spätestens am 1. Dezember des laufenden Jahres in Kraft treten können.

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2024 wurde von der Finanzverwaltung der Gemeinde Sittersdorf erstellt und wurde der Abt. 3 vorgelegt. Die Überprüfung des 2. Nachtragsvoranschlages 2024 fand am 10.09.2024 statt und wurde durch die Revisionsbeamtin Frau Huß durchgeführt und die notwendigen Änderungen durch die Finanzverwaltung durchgeführt.

Die wesentlichsten Änderungen zum 1. NVA (über € 1.000,-) sind folgende:

#### **Operative Gebarung**

- **Ansatz 0\* Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung**

Da es heuer keinen Ferialpraktikanten gegeben hat, hat sich die Gemeinde hier rund EUR 700,00 erspart. Die Entgelte für sonstige Leistungen wurden etwas erhöht.

Aufgrund der Kündigung der Finanzverwaltung ist mit erhöhten Ausbildungskosten zu rechnen, weshalb es hier zu einer Erhöhung um EUR 3.000,00 gekommen ist. Dies wird auch im Folgejahr schlagend werden.

- Ansatz 2\* Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft**  
 In der Volksschule kommt es aufgrund der Indexerhöhung der Fremdreinigungsfirma zu einem erhöhten Aufwand von EUR 4.000,00.  
 Im Kindergarten wurde die Rampe im Eingangsbereich neu gemacht, weshalb auch hier Kosten in Höhe von EUR 4.000,00 angefallen sind.  
 Für das 60. Jubiläum des Sportvereins wurden Mehrausgaben von EUR 600,00 berücksichtigt.
- Ansatz 3\* Kunst, Kultur und Kultus**  
 Die Schulerhalterbeiträge bei den Musikschulen war höher als in den Vorjahren.
- Ansatz 4\* Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung**  
 Aufgrund der Abrechnung der Kopfquoten kam es hier zu einem Mehraufwand in Höhe von EUR 13.000,00
- Ansatz 6\* Straßen- und Wasserbau, Verkehr**  
 Die Strafen nach der STVO sind im Jahr 2024 weit höher als erwartet.  
 Der Verkehrsbundbeitrag wurde refundiert, weshalb es hier zu Mehreinnahmen von EUR 10.800,00 gekommen ist
- Ansatz 7\* Wirtschaftsförderung**  
 Dieses Jahr wurde der E5 Beitrag nicht reduziert (im VA wurde jedoch der reduzierte Betrag angesetzt) weshalb es hier zu Mehrausgaben von EUR 3.200,00 gekommen ist.
- Ansatz 8\* Dienstleistungen**  
 Im Wirtschaftshof kommt es zu höheren Treibstoffkosten. Der Citroen Jumpy hatte einen Schaden, weshalb es auch hier zu Mehrausgaben gekommen ist.  
  
 Bei der Wasserversorgung kommt es zu Mehrausgaben in Höhe von EUR 5.300,00 da eine Pumpe bei der Jakobsquelle zum Austauschen ist.
- Ansatz 9\* Finanzwirtschaft**  
 Die neueste Prognose der Ertragsanteile führt zu einer Verringerung der Einnahmen um EUR 54.500,00. Dafür wurde die Landesumlage in Höhe von EUR 9.200,00 refundiert.  
 Bei der Refundierung des Pflegefonds/Pflegeregress kam es ebenso zu einer Mehreinnahme.

**Ergebnis- und Finanzierungvoranschlag:**

**Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:**

	1.NVA 2024	2. NVA 2024
Erträge:	€ 6.491.100,00	€ 6.490.500,00
Aufwendungen:	€ 6.192.400,00	€ 6.244.700,00
Entnahme v. RL:	€ 9.100,00	€ 9.100,00
Zuweisung v. RL:	€ 200,00	€ 200,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 307.600,00	€ 254.700,00 <b>(-52.900,00)</b>

Die Ergebnisrechnung stellt den Wertverbrauch (Aufwand) sowie den Wertzuwachs (Ertrag) dar. Ein positives Ergebnis bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist, die Kosten inkl. der Afa aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.489.300,00	€ 6.488.700,00
Auszahlungen:	€ 6.760.400,00	€ 6.809.300,00
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:	€ -271.100,00	€ -320.600,00 (-49.500,00)

Die Finanzierungsrechnung liefert Informationen über die Liquidität und Finanzierung der Gemeinde.

Gesamthaushalt abzüglich der Gebührenhaushalte:

Gesamthaushalt:	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
	248.800	254.700	471.300	-320.600
<b>abzüglich:</b>				
880 Wasserversorgung	-28.300	-19.200	15.000	-3.900
881 Abwasserbeseitigung	111.100	111.100	181.100	68.600
882 Abfallentsorgung	60.800	60.800	101.700	26.400
883 Wohn-/Geschäftsgebäude	0	0	0	0
889* sonst. Betr. marktüb. Tätigk.	0	0	0	0
<b>Zwischensummen</b>	<b>102.200</b>	<b>102.000</b>	<b>173.500</b>	<b>-111.700</b>
<b>abzüglich:</b>				
BZ i.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden (ab 2024 keine Passivierung - Konto 3011 - mehr von BZ i.R.)			346.400	
Operative Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss / Kapitaltransferauszahlung (in SA2 FHH) weitergeleitet werden (z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Vereine u. Unternehmen (MYAG 54* - Kontengruppe 770-778* - Konto 766))			33.800	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (z.B. Baubankdarlehen, Landesdarlehen wie RegF oder ÜK oder Finanzierungszustieg, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			83.100	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			0	
<b>zuzüglich:</b>				
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind (insbesondere Konten 880 bis 885)			0	
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295) (auschl. betriebliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)			0	
<b>Ergebnis des Finanzierungsvorschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (= abgewählte hoheitliche Finanzpläne / beteiligter SA1 FHH)</b>				<b>-269.500</b>

Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvorschlages:

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 wurden im Ergebnisvoranschlag sowie im Finanzierungsvorschlag Mehreinnahme und Mehrausgaben berücksichtigt. Die investiven Vorhaben wurden ebenfalls berücksichtigt.

Die Verbesserung im Vergleich zum Voranschlag ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der Katastrophenschäden nun auch ausfinanziert sind.



Allerdings ist immer noch ein negativer Saldo von EUR 289.500,00 vorhanden, was der Gemeinde auch weiterhin keine großen Investitionen oder Ausgaben ermöglicht.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 in der vorliegenden Form beschließen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 mit nachstehenden Summen:

***Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:***

	<b>1.NVA 2024</b>	<b>2. NVA 2024</b>
Erträge:	€ 6.491.100,00	€ 6.490.500,00
Aufwendungen:	€ 6.192.400,00	€ 6.244.700,00
Entnahme v. RL:	€ 9.100,00	€ 9.100,00
Zuweisung v. RL:	€ 200,00	€ 200,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	<b>€ 307.600,00</b>	<b>€ 254.700,00</b> <b>(-52.900,00)</b>

Die Ergebnisrechnung stellt den Wertverbrauch (Aufwand) sowie den Wertzuwachs (Ertrag) dar. Ein positives Ergebnis bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist, die Kosten inkl. der Afa aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

**Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:**

Einzahlungen:	€ 6.489.300,00	€ 6.488.700,00
Auszahlungen:	€ 6.760.400,00	€ 6.809.300,00
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:	<b>€ -271.100,00</b>	<b>€ -320.600,00</b> <b>(-49.500,00)</b>

**Punkt 4 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

**Grundankauf zwischen Pfarre Sittersdorf und Gemeinde: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Sittersdorf und dem Kärntner Regionalfonds in der Höhe von € 54.000,-.**

Amtsvortrag:

Mit der Pfarre Sittersdorf bzw. der Diözese Gurk wurden bereits Vorgespräche hinsichtlich eines Flächentausches im Bereich des Pfarrhofes mit Flächen im Bereich der Volksschule und des Kindergartens Sittersdorf geführt.

Auf dieses Anliegen der Gemeinde Sittersdorf hat die Kath. Kirche Kärnten mit Schreiben vom 11. April 2023 mitgeteilt, dass eine Lösung in der Form vorstellbar wäre, dass die im Schreiben vom 30.09.2022 angeführten Flächen des öffentlichen Gutes im Ausmaß von ca. 200 – 250 m<sup>2</sup> eingetauscht werden und die Gemeinde Sittersdorf für die Differenzfläche im Ausmaß von ca. 1.700 – 1-800 m<sup>2</sup> eine Aufzahlung von € 25,-/m<sup>2</sup> leisten soll.

In einer weiteren Besprechung mit Vertretern der Pfarre, der Diözese und der Gemeinde Sittersdorf am 11.07.2023 wurde für die geplanten Projekte im Bereich KIGA und Volksschule ein Flächenbedarf von ca. 2.500,- m<sup>2</sup> ermittelt. Mit Schreiben vom 16.08.2023 wurde vom Bischöflichen Ordinariat eine Reduzierung des Kaufpreises von € 25,- auf € 20,- bestätigt.

Im Rahmen der GR-Sitzung am 29.09.2023 wurde einstimmig beschlossen, dem Grundtausch bzw. -ankauf zwischen der Pfarre Sittersdorf und der Gemeinde auf Grundlage des aktuellen Angebotes der Kath. Kirche Kärnten vom 16.08.2023 zu einem Preis von € 20,- je m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen. Der Ankauf des Grundstückes sollte über den Kärntner Regionalfonds

Nach erfolgter Antragstellung beim Kärntner Regionalfonds wurde der Gemeinde Sittersdorf die diesbezügliche Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Sittersdorf und dem Kärntner Regionalfonds für diese Maßnahme in der Höhe von € 54.000,- in Form eines rückzahlbaren Kredites im Kalenderjahr 2024 bereitgestellt. Diese Vereinbarung ist vom Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf zu genehmigen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die vorliegende Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Sittersdorf und dem Kärntner Regionalfonds in der Höhe von € 54.000,- zum Zweck des geplanten Grundankaufs genehmigen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf Sittersdorf die vorliegende Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Sittersdorf und dem Kärntner Regionalfonds in der Höhe von € 54.000,- zum Zweck des geplanten Grundankaufs.

## Punkt 5 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

**Neuerrichtung Vellachbrücke/Müllnern – Drabunaschach: Beratung und Beschlussfassung betreffend Vergabe von Geotechnik-Leistungen auf Grundlage vorliegender Angebote an die BGG Consult, 1070 Wien, laut Angebot vom 12.08.2024 in der Höhe von € 18.600,- inkl. MWSt.**

### Amtsvortrag:

Nach intensiven Verhandlungen mit LR Ing. Daniel Fellner, der Abteilung 3 – Gemeinden und der Abteilung 12 sowie dem Bundesministerium für Finanzen konnte hinsichtlich Neuerrichtung der durch das Unwetter im August 2023 bzw. November 2023 zerstörten Vellachbrücke eine schriftliche Stellungnahme vom Katastrophenfonds des Bundes eingeholt werden. Darin wird bestätigt, dass nach Rücksprache mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12/Wasserwirtschaft, eine Wiederherstellung der Brücke nicht dem Stand der Technik entspräche und aus wasserbautechnischer Sicht nicht als bewilligungsfähig erachtet werden würde. Außerdem würde bei Wiederherstellung die Gefahr von neuerlichen Verklausungen und Beschädigungen weiterhin bestehen.

Aufgrund der Unmöglichkeit einer Sanierung der alten Brücke liegen somit die Voraussetzungen für die Finanzierung des Neubaus aus Mitteln des Katastrophenfonds des Bundes vor. Für die Höhe des Zuschusses aus dem Kat-Fonds sind jedoch nur jene Kosten berücksichtigungswert, die im Falle einer Wiedererrichtung anfallen würden.

Im Rahmen der GR-Sitzung am 24.04.2024 wurde der Finanzierungsplan „Neuerrichtung Müllnerner Brücke/Vellach“ in der Höhe von derzeit € 660.000,- und unter Berücksichtigung einer Kostenbeteiligung durch den Katastrophenfonds des Bundes, Förderungen des Landes Kärnten (37,5 % Agrar-Referent M. Gruber), 25 % des verbleibenden Gemeinde(n)anteils von LR Ing. D. Fellner und einem voraussichtlichen Eigenmittelanteil von € 30.900,- (Bedeckung durch IKZ-Bonus 2026) einstimmig beschlossen. Als projektabwickelnde Stelle fungiert die Gemeinde Sittersdorf.

Nach erfolgter Ausschreibung von Angeboten und anschließenden Bietergesprächen wurde in der GR-Sitzung am 28.06.2024 die Firma CCE, 9020 Klagenfurt, mit den erforderlichen Projektierungsleistungen (Einreichplanung, Detailplanung, Ausschreibung, ÖBA, Vermessung, Statik, etc.) für die Neuerrichtung der Vellachbrücke zwischen Drabunaschach und Müllnern auf Grundlage des Angebotes vom 19.04.2024 mit einer Angebotssumme von € 59.900,- netto beauftragt.

Weitere Ablaufplanung:

- Vergabe von Planungsleistungen nach Vorlage entsprechender Angebote
- Einreichplanung und WR-Bewilligung (bis Herbst 2024)
- Ausschreibung von Leistungen (im Herbst 2024)
- Vergabe von Leistungen (Errichtung der Brücke) (Okt – Dez. 2024)
- Baubeginn Frühjahr 2025

Für die Erhebung von geotechnischen Daten wurden drei Unternehmen um Angebotslegung ersucht (siehe Preispiegel vom 19.08.2024).

Firma GDP	€ 29.296,44 inkl. MWSt.
Firma BGG	€ 18.600,-- inkl. MWSt.
Firma Insitu	€ 25.740,-- inkl. MWSt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den Auftrag zur Erhebung von geotechnischen Daten im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der Brücke über die Vellach an den Bestbieter, die Firma BGG Consult, 1070 Wien, auf Grundlage des Angebotes vom 12.08.2024 in der Höhe von € 18.600,-- inkl. MWSt. vergeben.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass der Auftrag zur Erhebung von geotechnischen Daten im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der Brücke über die Vellach an den Bestbieter, die Firma BGG Consult, 1070 Wien, auf Grundlage des Angebotes vom 12.08.2024 in der Höhe von € 18.600,-- inkl. MWSt. vergeben wird.

**Punkt 6 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

**Widmungsverfahren 1/B3c/2024 (Ing. Wutte): Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bauland-Dorfgebiet auf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 972, KG Sittersdorf, im Ausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup>**

Amtsvortrag:

Herr Ing. Wutte Willibald ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf mit 10.08.2023 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. um die Teilumwidmung des nachstehend angeführten Grundstückes.

Eigentümer	Ing. Wutte Willibald
EZ	EZ 4 in der GBNR: 76219
Grundstück	<b>972</b>
KG	<b>76220 Sittersdorf</b> <b>Fläche: 2.961 m<sup>2</sup></b>
Widmung von	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in	Bauland - Dorfgebiet

Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	Insgesamt 1.120,00 m <sup>2</sup>
Begründung f. die Umwidmung	Das Widmungsansuchen wurde vom Widmungswerber gestellt, da dieses Grundstück bereits durch die Nahwärmanlage sowie einem Flugdach verbaut sind.



**Flächenwidmung:**

**Parzelle: 972, KG Sittersdorf (2.961 m<sup>2</sup>),**

Widmung von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in Bauland - Dorfgebiet

**Insgesamt: Umwidmung von 1.120 m<sup>2</sup> in Bauland-Dorfgebiet**



**Zufahrt:**

Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Gemeinde Sittersdorf, Parz.Nr. 1112/7 d. KG Sittersdorf bzw. Parz.NR. 1195/4 der KG Rückersdorf.



**Wasserversorgung:**

Das Grundstück befindet sich nicht im Versorgungsbereich der Gemeinde Sittersdorf.



**Abwasserentsorgung:**

Das Grundstück Nr. 972 d. KG Sittersdorf liegt nicht im Entsorgungsbereich d. Gemeinde Sittersdorf.



**ÖEK:**

Ergebnis des ÖEK:

Die beantragte Fläche grenzt an bestehendes Bauland an und entspricht dem ÖEK.



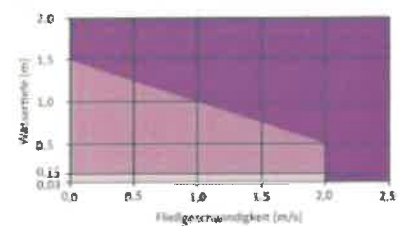
**Oberflächenabfluss:**



**Gefährdungskategorien**

Auf Grundlage der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeiten wurde in Anlehnung an die Zonierung der Gefahrenzonenplanung eine Kategorisierung der Gefährdung durch Oberflächenabfluss vorgenommen. Dabei wurde eine zusätzliche Kategorie (mäßige Gefährdung bis 15 cm) eingeführt.

mäßig  
 hoch  
 sehr hoch



Bezüglich des Oberflächenabflusses liegt „keine Gefährdung“ vor.

WLV/Gewässer:

Das Grundstück befindet sich nicht im Einzugsgebiet eines Gewässers bzw. Baches.



Vorprüfungsergebnis der Abt. 15 FRO vom 17.04.2024:

Gemeinde Sittersdorf

Eingel. 29. April 2024

**Vorprüfungen - Eingaben - Abt 15 FRO**

---

**Nr: 1**                      **Jahr 2024**    **Blatt: B3c**

**Gemeinde:**            SITTERSdorf (20815)

**Katastralgem.:**      SITTERSdorf (76220)

**Widmung von:**      Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

**Widmung in:**        Bauland - Dorfgebiet

---

Parzelle	Fläche	Beartragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m <sup>2</sup>
972	2961	1120	1000				
<b>Gesamt:</b>	<b>2961</b>	<b>1120</b>	<b>1000</b>				

---

<b>Hauptw. Name</b>	<b>Straße</b>	<b>Plz</b>	<b>Ort</b>
JA    Wutte Willibald, Ing.	Kleinzapfen 10	9133	Sittersdorf

**Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:**

Bezirksforstinspektion  
Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft KL  
Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

**Sonstige:**

---

**Vertragliche Vereinbarungen:**  
keine

In der raumplanerischen Empfehlung der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Raumordnung, Abt. 15 Standort, Raumordnung und Energie, Unterabt. Fachliche Raumordnung vom 17.04.2024 wird erklärt, dass der vorhandene Gebäudebestand lt. Auskunft der Gemeinde baubewilligt, wie auch naturschutzrechtlich bewilligt/abgeklärt worden ist. Eine "Richtigstellung" in Bauland-Dorfgebiet ist aufgrund beabsichtigter weiterer baulicher Maßnahmen beantragt worden.

Die ggst. Fläche/Baubestand befindet sich im Randbereich der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Im Weiteren (Richtung Norden wie auch Osten) ist der Hang steil ansteigend. Eine Baulandfestlegung stellt einerseits eine Richtigstellung der vorhandenen Situation und andererseits geringfügige Arrondierung im unmittelbaren Anschluss an bebautem Bauland-Dorfgebiet dar.



Im nördlichen Bereich ist - wie vor Ort besprochen - der ansteigende Hang-/Waldbereich nördlich der Zufahrt von einer Bauland-Festlegung auszunehmen. Die Festlegung (über 800 m<sup>2</sup>) entspricht aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung dem Raumordnungsgesetz 2021.

Fläche beantragt: 1.120m<sup>2</sup>      Fläche genehmigt: 1.000m<sup>2</sup>

Weiters wird in der Vorprüfung für die Fortsetzung des Verfahrens u.a. Fachgutachten der

- Bezirksforstinspektion
- Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft KL
- Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring

gefordert.

#### Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 13.05.2024:

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamttakt und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die vorliegende Widmung besteht.

#### Begründung:

1/B3c/2024 vom 07.05.2024

Bei der geplanten Umwidmung der Parzelle 792, KG Sittersdorf (Teilfläche) von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 1.120m<sup>2</sup> konnte festgestellt werden, dass für diesen Bereich bereits eine Rodung im Jahr 2013 durchgeführt wurde und keine Waldflächen betroffen sind.

Somit bestehen seitens der Bezirksforstinspektion keine Einwände gegen die geplante Umwidmung.

#### Gutachterliche Stellungnahme der Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft KL vom 23.05.2024:

Aufgrund der durchgeführten Befundaufnahme zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der Widmungsnummer 1/2024 wird aus wasserbautechnischer Sicht zusammenfassend festgehalten:

Eine Gefährdung der gegenständlich umzuwidmenden Teilfläche im Ausmaß von 1.120 m<sup>2</sup> auf Gst. 972, KG 76220 Sittersdorf durch Hochwasser oder Hangwasser wird als unerheblich eingestuft. Ein Versagensgrund im Sinne des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 i.d.g.F. liegt nicht vor. Aus wasserfachlicher Sicht ist die Baulandeignung grundsätzlich gegeben.

Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass wasserbezogene Gefahren nicht auszuschließen sind und im Rahmen der Eigenvorsorge geeignete Maßnahmen zur Risikobeherrschung zu treffen sind.

Für die Umsetzung von Maßnahmen wird auf den Leitfaden des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus 'Eigenvorsorge bei Oberflächenwasserabfluss' verwiesen (<https://www.bmlrt.gv.at>).

Gutachterliche Stellungnahme der Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 25.07.2024: Ortsaugenschein: 16.07.2024;

Befund:

Die Widmungsfläche befindet sich in der Ortschaft Kleinzapfen am Fuße eines Steilhanges und ist bereits mit einem Wirtschaftsgebäude (Heizhaus und Garage) bebaut bzw. sind weitere bauliche Maßnahmen geplant. Die Hangneigung beträgt bergseitig ca. 32°.

Der Untergrund wird aus tertiären Schottern bzw. Konglomeraten aufgebaut.

Im Umfeld sind keine Massenbewegungsereignisse dokumentiert und im Zuge des OA konnten keine Hanginstabilitäten beobachtet werden.

Laut WIS sind keine Wasserversorgungsanlagen, Quellen oder Vernässungen im Einflussbereich der WF situiert.

Die Widmungsfläche liegt gemäß Bodenfunktionsbewertung gänzlich in Zonen "Böden mit besonderer Bedeutung" wegen Standortfunktion. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bebauung und anthropogenen Nutzung kaum mehr Bodenschichten vorhanden sind.

Beurteilung:

Standicherheit:

Eine standsichere Bebauung ist bei den zu erwartenden Untergrundbedingungen möglich.

Standortsicherheit:

Aufgrund der Steilhangesituation können bei Starkniederschlägen seichte Rutschungen, Erosion und Oberflächenabfluss auftreten. Eine weitere Bebauung mit Nebengebäuden erscheint unter Berücksichtigung der geogenen Gefährdung vertretbar. **Eine Bebauung für Wohnzwecke ist allerdings auszuschließen.**

Verbringung der Oberflächenwässer:

Der zu erwartende Untergrund ist grundsätzlich als sickertauglich anzunehmen und eine schadlose Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer ist bewerkstelligbar.

Bodenfunktionsbewertung:

Auf der Widmungsfläche liegen aufgrund der bereits bestehenden Bebauung und der anthropogenen Nutzung kaum mehr Bodenschichten vor.

Zusammenfassung:

**Die Baulandeignung ist eingeschränkt gegeben. Eine Bebauung für Wohnzwecke ist aufgrund des ausgeprägten Steilhanges auszuschließen.** Die Erweiterung des Wirtschaftsgebäudes (dzt. Garage und Heizhaus) ist möglich. Bergseitige Mauern sind dabei in Stahlbeton auszuführen und haben bis 1 m über fertige GOK zu ragen.

\*\*\*\*\*

*Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit der Kundmachung Zahl: 1/B3c/2024 in der Zeit vom 07.08.2024 bis einschließlich bis 05.09.2024 während der Amtsstunden kundgemacht.*

Während des Kundmachungszeitraumes wurden dazu keine negativen Einwendungen eingebracht.

## Eingelangte Stellungnahme während des Kundmachungszeitraumes:

### Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 07.08.2024:

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamtakt und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die vorliegende Widmung besteht.

### Begründung:

#### **1/B3c/2024**

Bei der geplanten Umwidmung der **Parzelle Nr. 972, KG Sittersdorf 76220** (Teilfläche) von **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet** im Ausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> konnte festgestellt werden, Waldflächen nur indirekt betroffen sind, da für diesen Bereich der geplanten Umwidmung eine rechtskräftige Rodungsanmeldung aus dem Jahr 2013 bei der Forstbehörde aufliegt.

### Gutachterliche Stellungnahme des Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 19.08.2024

Das Grundstück Nr. 972 der KG Sittersdorf liegt nicht im Entsorgungsbereich. Es ist kein Kanalanschluss-Schacht vorhanden. Wenn ein Kanalanschluss benötigt wird, erfolgt die Herstellung auf Eigenkosten.

### Gutachterliche Stellungnahme des Amt der Kärntner Landesregierung,

#### Abt. 8 Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination,

#### SUP – Strategische Umweltprüfung vom 26.08.2024:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachungen vom 7.8.2024 vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

### 1. Zu den Umwidmungsanträgen 1/2024, 2/2024, 3/2024, 4/2024, 5/2024, 8ab/2024, 9/2024:

Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Antrag	Grundstück	KG
1/2024	972	Sittersdorf

\*\*\*\*\*

Diese Widmung wurde bereits im GV behandelt und vorgeprüft, während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände eingelangt, somit kann die Beschlussfassung erfolgen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig (2. Vzbgm. Ing. W. Wutte ist befangen), den Antrag an den GR, dieser möge dem Antrag auf Umwidmung der Parz. Nr.

972 der KG Sittersdorf von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 1000 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 14 gegen null Stimmen (2. Vzbgm. Ing. W. Wutte ist befangen), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass dem Antrag auf Umwidmung der Parz. Nr. 972 der KG Sittersdorf von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 1000 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilt wird.

**Punkt 7 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

**Widmungsverfahren 2/B3c/2024 (Kotnik): Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bauland-Dorfgebiet auf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1079, KG Sittersdorf, im Ausmaß von ca. 690 m<sup>2</sup> und einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1078, KG Sittersdorf, im Ausmaß von ca. 290m<sup>2</sup>**

Amtsvortrag:

Herr Kotnik Matthäus ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf mit 30.08.2023 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes der nachstehend angeführten Grundstücke.

EigentümerIn	Kotnik Matthäus
EZ	400
Grundstück	<b>1079</b>
KG	<b>76220 Sittersdorf</b> <b>Fläche: 5.527 m<sup>2</sup></b>
Widmung von	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in	<u>Bauland - Dorfgebiet</u>
Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	Insgesamt ca. 690,00 m <sup>2</sup>
EZ	400
Grundstück	<b>1078</b>
KG	<b>76220 Sittersdorf</b> <b>Fläche: 1.629 m<sup>2</sup></b>
Widmung von	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in	<u>Bauland - Dorfgebiet</u>

Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	Insgesamt ca. 290,00 m <sup>2</sup>
Begründung f. die Umwidmung	Das Widmungsansuchen wurde gestellt, da der Altbestand korrigiert werden soll.



**Flächenwidmung:**

**Parzelle: 1078, KG Sittersdorf (ca. 290 m<sup>2</sup>),**

**Parzelle: 1079, KG Sittersdorf (ca. 690 m<sup>2</sup>),**

Widmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
 Widmung in Bauland - Dorfgebiet

**Insgesamt: Erweiterung um insgesamt 980 m<sup>2</sup> in Bauland-Dorfgebiet**



**Zufahrt:**

Über die bestehende Zufahrt (private Weganlage) bzw. das öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Gemeinde Sittersdorf, Parz. Nr. 1111 und Parz. Nr. 1112/7 der KG Sittersdorf bzw. Parz. Nr. 1195/3 der KG Rückersdorf.



**Wasserversorgung:**

Das Grundstück befindet sich nicht im Versorgungsbereich Gemeinde Sittersdorf. Die Wasserversorgung erfolgt jedoch durch die GWVA der Gemeinde Sittersdorf.



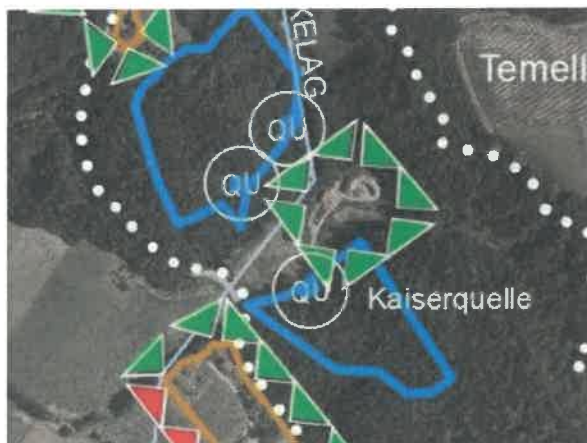
**Abwasserentsorgung:**

Die Grundstücke Nr. 1078 und 1079 der KG Sittersdorf liegen nicht im Entsorgungsbereich der Gemeinde Sittersdorf.

Die Grundstücke bzw. Gebäude sind aber an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.



**ÖEK:**



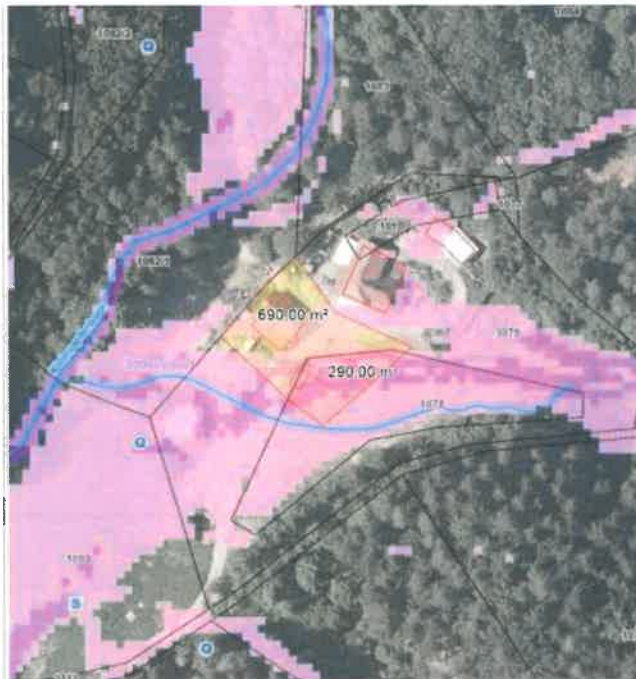
**Ergebnis des ÖEK:**

Die beantragten Flächen grenzen an bestehendes Bauland-Dorfgebiet an und entsprechen dem ÖEK.



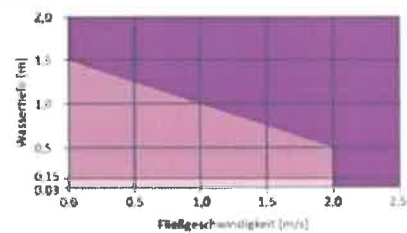
SIEDLUNGSGRENZE ABSOLUT: NATURRAUM ODER ORTSBILD<sup>3</sup>

## Oberflächenabfluss:



### Gefährungskategorien

Auf Grundlage der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeiten wurde in Anlehnung an die Zonierung der Gefahrenzonenplanung eine Kategorisierung der Gefährdung durch Oberflächenabfluss vorgenommen. Dabei wurde eine zusätzliche Kategorie (mäßige Gefährdung bis 15 cm) eingeführt.



Es liegt zum Teil eine „mäßige und hohe Gefährdung“ vor.

### WLK:

Die Grundstücke befinden sich im Einflussbereich des Kleinzapfenbach und des Zubringer Kleinzapfenbach-Kotnik.

Für die Verlegung des Zubringers zum Kleinzapfenbach im Bereich der Grst. 1078, 1079 und 1082/1 der KG Sittersdorf gibt es eine wasserrechtliche Bewilligung vom 30.06.2021. Laut den Projektunterlagen wurde der Bach um 25 m nach Süden im Bereich zu einer Hangkante verlegt. Der Mündungsbereich in den Kleinzapfenbach wurde dabei um 60 cm bachabwärts verlegt. An zwei Wegüberfahrten sind Rohrdurchlässe eingebaut. Herr Kotnik Matthäus hat am 30.08.2023 am Gemeindeamt Sittersdorf mitgeteilt, dass das Bauvorhaben projektgemäß fertiggestellt wurde.





## Vorprüfungsergebnis der Abt. 15 FRO vom 17.04.2024:

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 15 FRO				Gemeinde Sittersdorf			
Nr: 2	Jahr 2024	Blatt: B3c					
Gemeinde:	SITTERSDORF (20815)						
Katastralgem.:	SITTERSDORF (76220)						
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland						
Widmung in:	Bauland - Dorfgebiet						
Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	SRO	in m²
1079	5527	690	690				
1078	1629	290	290				
<b>Gesamt:</b>	<b>7156</b>	<b>980</b>	<b>980</b>				
Hauptw. Name	Straße		Plz	Ort			
JA Kotnik Mathäus	Kleinzapfen 8		9133	Sittersdorf			
Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:							
Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft KL							
Bezirksforstinspektion							
Sonstige:							
Vertragliche Vereinbarungen:							
keine							

In der raumplanerischen Empfehlung der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Raumordnung, Abt. 15 Standort, Raumordnung und Energie, Unterabt. Fachliche Raumordnung vom 17.04.2024 wird erklärt, dass im Zuge des gemeinsam durchgeführten Ortsaugenscheines seitens des fachlichen Naturschutz (DI Dr. Fheodoroff) mitgeteilt wird, dass die durchgeführte Bachverlegung zur Hochwasserfreistellung der Bestandsobjekte wasserrechtlich bewilligt wie auch naturschutzrechtlich abgeklärt wurde. Angeregt wird jedoch noch ein "Zusammenräumen" von diversen vorhandenen/umliegenden Ablagerungen.

Betreffend die beabsichtigte Baulandfestlegung darf seitens der Fachabteilung festgehalten werden, dass es sich im Wesentlichen um Bestandsobjekte handelt. Beabsichtigt sind weitere Um- und Zubauten. Entspricht dem ÖEK.

Fläche beantragt: 980 m2      Fläche genehmigt: 980 m2

Weiters wird in der Vorprüfung für die Fortsetzung des Verfahrens u.a. Fachgutachten der

- Bezirksforstinspektion
- Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft KL

gefordert.

### Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 13.05.2024:

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamttakt und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die vorliegende Widmung besteht.

#### Begründung:

2/B3c/2024 vom 08.05.2024

Bei der geplanten Umwidmung der Parzelle 1078 und 1079, KG Sittersdorf (Teilfläche) von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 290 m<sup>2</sup> und 690 m<sup>2</sup> konnte festgestellt werden, dass keine Waldflächen direkt betroffen sind.

Somit bestehen seitens der Bezirksforstinspektion keine Einwände gegen die geplante Umwidmung.

Gutachterliche Stellungnahme der Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft KL vom 24.05.2024:

Für die geplante Umwidmung konnte im Zuge der Widmungsprüfung eine mäßige Gefährdung durch Oberflächenwässer festgestellt werden. Gegen die geplante Umwidmung besteht aus wasserbautechnischer Sicht grundsätzlich kein Einwand, da die Gefährdung mit wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen eingedämmt werden kann.

Im Bauverfahren ist der Projektant des Bauwerbers im Sinne der OIB Richtlinien verpflichtet, Oberflächenwasser und/oder Hochwasser aus Gewässern im Hinblick auf allenfalls erforderlichen Eigenschutz des beantragten Bauvorhabens zu berücksichtigen. Für die Umsetzung von Maßnahmen wird auf den Leitfaden des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft "Eigenvorsorge bei Oberflächenwasserabfluss<sup>2</sup> verwiesen (Eigenvorsorge bei Oberflächenabfluss - Ein Leitfaden für Planung, Neubau und Anpassung (bml.gv.at).

Das Grundstück liegt nicht in einem Schutz oder Schongebiet.

\*\*\*\*\*

*Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit der Kundmachung Zahl: 2/B3c/2024 in der Zeit vom 07.08.2024 bis einschließlich bis 05.09.2024 während der Amtsstunden kundgemacht.*

Während des Kundmachungszeitraumes wurden dazu keine negativen Einwendungen eingebracht.

Eingelangte Stellungnahme während des Kundmachungszeitraumes:

Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 07.08.2024:

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamtakt und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die vorliegende Widmung besteht.

Begründung:

**2/B3c/2024**

Bei der geplanten Umwidmung der **Parzelle Nr. 1079 und 1078, KG Sittersdorf 76220** (Teilfläche) von **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet** im Ausmaß von ca. 690 m<sup>2</sup> und 290 m<sup>2</sup> konnte festgestellt werden, dass Waldflächen nur indirekt betroffen sind, da für den als Wald ausgewiesenen Bereich der geplanten Umwidmung eine rechtskräftige Rodungsanmeldung aus dem Jahr 2019 bei der Forstbehörde aufliegt.

Gutachterliche Stellungnahme des Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 19.08.2024

Die Grundstücke Nr. 1079 und 1078 der KG Sittersdorf liegen nicht im Entsorgungsbereich. Ein Kanalanschluss ist jedoch auf dem Anwesen vorhanden.

Gutachterliche Stellungnahme des Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strat. Umweltprüfung vom 26.08.2024:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachungen vom 7.8.2024 vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zu den Umwidmungsanträgen 1/2024, 2/2024, 3/2024, 4/2024, 5/2024, 8ab/2024, 9/2024: Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Antrag	Grundstück	KG
2/2024	1079, 1078	Sittersdorf

\*\*\*\*\*

Diese Widmung wurde bereits im GV behandelt und vorgeprüft, während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände eingelangt, somit kann die Beschlussfassung erfolgen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge dem Antrag auf Umwidmung der Parz. Nr. 1079 der KG Sittersdorf von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 690 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge dem Antrag auf Umwidmung der Parz. Nr. 1078 der KG Sittersdorf von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 290 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass dem Antrag auf Umwidmung der Parz. Nr. 1079 der KG Sittersdorf von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 690 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilt wird.

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass dem Antrag auf Umwidmung der Parz. Nr. 1078 der KG Sittersdorf von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 290 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilt wird.

**Punkt 8 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
 Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

**Widmungsverfahren 4/B2d/2024 (Luznik): Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes in Grünland-Bewirtschaftungshütte auf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 471/27, KG Rückersdorf, im Ausmaß von ca. 300 m<sup>2</sup>**

**Amtsvortrag:**

Herr Luznik Heinz ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf mit 08.09.2023 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes des nachstehend angeführten Grundstückes.

Eigentümer	Luznik Heinz
EZ	125
Grundstück	<b>471/27</b>
KG	<b>76219 Rückersdorf</b> <b>Fläche: 421 m<sup>2</sup></b>
Widmung von	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in	Grünland - Bewirtschaftungshütte
Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	Insgesamt ca. 300,00 m <sup>2</sup>
Begründung f. die Umwidmung	Das Widmungsansuchen wurde gestellt, da der Altbestand korrigiert werden soll bzw. die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes geplant ist.



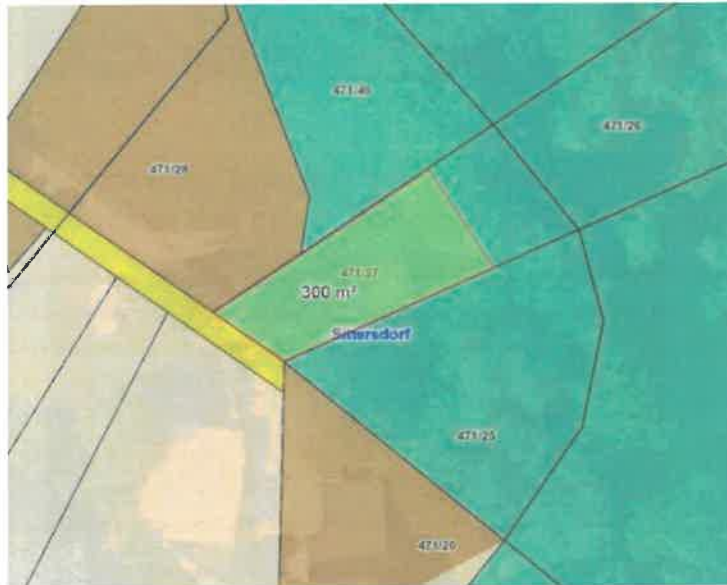
Flächenwidmung:

**Parzelle: 471/27, KG Rückersdorf (ca. 300 m<sup>2</sup>),**

Widmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in Grünland - Bewirtschaftungshütte

**Insgesamt: Erweiterung um insgesamt ca. 300 m<sup>2</sup> in Grünland - Bewirtschaftungshütte**



Zufahrt:

Über die Rückersdorfer Landesstraße bzw. das öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Gemeinde Sittersdorf, Parz. Nr. 1172 der KG Rückersdorf



Wasserversorgung:

Das Grundstück Nr. 471/27 der KG Rückersdorf befindet sich nicht im Versorgungsbereich Gemeinde Sittersdorf.

Für das gegenständlichen Bauvorhaben wird kein Wasseranschluss benötigt.



**Abwasserentsorgung:**

Das Grundstück Nr. 471/27 der KG Rückersdorf liegt nicht im Entsorgungsbereich d. Gemeinde Sittersdorf. Für das gegenständliche Bauvorhaben wird kein Kanalanschluss benötigt.



**ÖEK:**



**Ergebnis des ÖEK:**

Die beantragte Fläche grenzt an bestehendes Bauland-Dorfgebiet an und entspricht dem ÖEK.



SIEDLUNGSGRENZE ABSOLUT: NATURRAUM ODER ORTSBILD<sup>3</sup>

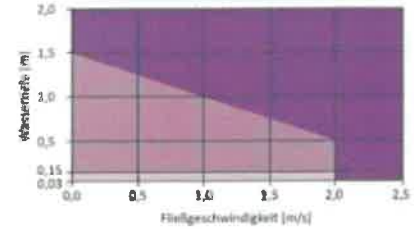
## Oberflächenabfluss:



### Gefährdungskategorien

Auf Grundlage der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeiten wurde in Anlehnung an die Zonierung der Gefahrenzonenplanung eine Kategorisierung der Gefährdung durch Oberflächenabfluss vorgenommen. Dabei wurde eine zusätzliche Kategorie (mäßige Gefährdung bis 15 cm) eingeführt.

mäßig  
hoch  
sehr hoch



Es liegt keine Gefährdung vor.

WLV: Es liegt keine Gefährdung vor.



## Vorprüfungsergebnis der Abt. 15 FRO vom 17.04.2024:

Gemeinde Sittersdorf

Eingel. 29. April 2024

### Vorprüfungen - Eingaben - Abt 15 FRO

Nr: 4 Jahr 2024 Blatt: B2d

Gemeinde: SITTERSDORF (20815)  
Katastralgem.: RÜCKERSDORF (76219)  
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
Widmung in: Grünland - Bewirtschaftungshütte

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uebt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m²
471/27	421	300	300				
<b>Gesamt:</b>	<b>421</b>	<b>300</b>	<b>300</b>				

Hauptpw. Name	Strasse	Plz	Ort
JA Luznik Heinz	Rückersdorf 59	9133	Sittersdorf

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz  
Bezirksforstinspektion

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:  
keine

In der raumplanerischen Empfehlung der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Raumordnung, Abt. 15 Standort, Raumordnung und Energie, Unterabt. Fachliche Raumordnung vom 17.04.2024 wird erklärt, dass es sich um die beabsichtigte "Richtigstellung" einer ebenfalls vorhandenen Bewirtschaftungshütte innerhalb bzw. im Randbereich der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Lt. Auskunft der Gemeinde ist die Bewirtschaftungshütte einem im Nahbereich vorhandenen Einfamilienhaus, welches jedoch auf der Bestandsparzelle eingeengt ist, zuzuordnen.

Aufgrund des räumlichen Nahverbandes zu vorhandenen (auch teilweise bebauten) Bauland-Dorfgebiet wäre eine spezifische Grünlandwidmung sozusagen als Übergang in die freie Landschaft/Natur aus fachlicher Sicht als vertretbar zu erachten. Empfohlen wird jedoch eine umfassende Vorabklärung mit dem fachlichen Naturschutz, der Bezirksforstinspektion sowie hinsichtlich des Baubestandes.

Fläche beantragt: 300 m<sup>2</sup>      Fläche genehmigt: 300 m<sup>2</sup>

Weiters wird in der Vorprüfung für die Fortsetzung des Verfahrens u.a. Fachgutachten der

- Bezirksforstinspektion
- Abteilung 8 – UA Nsch-Naturschutz

gefordert.

#### Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 13.05.2024:

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamtakt und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die vorliegende Widmung besteht.

#### Begründung:

4/B2d/2024 vom 08.05.2024

Bezüglich des Umwidmungsvorhabens der Parzelle 471/27 (Teilfläche) der KG 76219-Rückersdorf von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Bewirtschaftungshütte im Ausmaß von ca. 300 m<sup>2</sup> wird festgehalten, dass Waldflächen direkt betroffen sind. Für diesen Bereich muss ein Rodungsantrag bei der zuständigen Forstbehörde eingebracht werden. Aufgrund der Waldausstattung und der Kleinflächigkeit kann mit einer positiven Abwicklung der Rodung nach Umwidmung gerechnet werden. Sofern dieser Rodungsantrag ordnungsgemäß eingereicht wird, bestehen seitens der Bezirksforstinspektion keine Einwände gegen die geplante Umwidmung.

#### Gutachterliche Stellungnahme der Abteilung 8 – UA Nsch-Naturschutz vom 24.05.2024:

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 300m<sup>2</sup> des Grst. Nr. 471/27, KG Rückersdorf, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Bewirtschaftungshütte“. Die Fläche befindet sich auf einer kleinen Verebnung, nahe eines Wohnhauses und wurde die Bewirtschaftungshütte bereits errichtet. Im Flächenwidmungsplan ist die Fläche als Wald ausgewiesen.

Der geplanten Umwidmung kann nach Ortsaugenschein am 10.04.2024 im Beisein der Fachlichen Raumordnung nur auf Grund der Siedlungsnähe und der Beengtheit im gegenständlichen Landschaftsraum zugestimmt werden.



Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auf Grund der Lage in der Freien Landschaft und der spezifischen Grünlandwidmung für die bestehende bauliche Anlage eine naturschutzrechtliche Bewilligung einzuholen ist.

\*\*\*\*\*

*Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit der Kundmachung Zahl: 1/B3c/2024 in der Zeit vom 07.08.2024 bis einschließlich bis 05.09.2024 während der Amtsstunden kundgemacht.*

Während des Kundmachungszeitraumes wurden dazu keine negativen Einwendungen eingebracht.

#### Eingelangte Stellungnahme während des Kundmachungszeitraumes:

##### Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 07.08.2024:

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamtakt und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen die vorliegenden Widmungen bestehen.

##### Begründung:

##### **4/B2d/2024**

Bezüglich des Umwidmungsvorhabens der **Parzelle 471/27** (Teilfläche) der **KG 76219-Rückersdorf** von **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Bewirtschaftungshütte** im Ausmaß von ca. 300 m<sup>2</sup> wird festgehalten, dass Waldflächen direkt betroffen sind.

Für diesen Bereich muss ein Rodungsantrag bei der zuständigen Forstbehörde eingebracht werden. Aufgrund der Waldausstattung und der Kleinflächigkeit kann mit einer positiven Abwicklung der Rodung nach Umwidmung gerechnet werden.

Sofern dieser Rodungsantrag ordnungsgemäß eingereicht wird, bestehen seitens der Bezirksforstinspektion keine Einwände gegen die geplante Umwidmung.

*Im Telefonat vom 10.09.2024 wurde von Herrn Ing. Baumgartner erklärt, dass es keinen Einwand zur gegenständlichen Umwidmung gibt. Das Widmungsverfahren kann zum Abschluss gebracht werden. Erst nach Vorliegen einer positiven Umwidmung kann von Herrn Kotnik Matthäus ein Rodungsantrag gestellt werden.*

##### Gutachterliche Stellungnahme des Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 19.08.2024

Das Grundstück Nr. 471/27 der KG Rückersdorf liegt nicht im Entsorgungsbereich. Ein Kanalanschluss-Schacht ist jedoch am Grundstück vorhanden.

##### Gutachterliche Stellungnahme des Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strat. Umweltprüfung vom 26.08.2024:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachungen vom 7.8.2024 vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zu den Umwidmungsanträgen 1/2024, 2/2024, 3/2024, 4/2024, 5/2024, 8ab/2024, 9/2024:  
Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Antrag	Grundstück	KG
4/2024	471/27,	Rückersdorf

Gutachterliche Stellungnahme des Amt der Kärntner Landesregierung,  
Abt. 12 Wasserwirtschaft Unterabteilung Klagenfurt vom 05.09.2024:

DI Dr. Krapesch erklärt bezugnehmend zu den Kundmachung der Flächenwidmungspunkte

- 8a\_C3a\_2024, 8b\_C3a\_2024
- 4\_B2d\_2024
- 5\_C4a\_2024
- 3\_B2d\_2024

der Gemeinde Sittersdorf, dass bei Kundmachungen von Umwidmungsanträgen ohne konkrete Beurteilungsanfrage grundsätzlich kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer fachlich detaillierten Prüfung und Erstellung eines Gutachtens seitens der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft gegeben ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein allfälliges Risiko bezüglich möglicher Haftungsfragen bei nicht vollständig durchgeführter Vorprüfung bei der jeweiligen Gemeinde liegt.

Wenn im Zuge des Vorprüfungsverfahrens durch die Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie, UAbt. Fachliche Raumordnung, eine Stellungnahme der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft erforderlich ist, ist ein entsprechendes Fachgutachten bezüglich einer Gefährdung durch Hochwasser bzw. Oberflächenabfluss zu einem konkreten Widmungspunkt durch die Gemeinde über den Weg der digitalen Anwendung „Widmungen Online“ anzufordern.

\*\*\*\*\*

Diese Widmung wurde bereits im GV behandelt und vorgeprüft, während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände eingelangt, somit kann die Beschlussfassung erfolgen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge dem Antrag auf Umwidmung der Parz. Nr. 471/27 der KG Rückersdorf von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Bewirtschaftungshütte im Ausmaß von 300 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass dem Antrag auf Umwidmung der Parz. Nr. 471/27 der KG Rückersdorf von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Bewirtschaftungshütte im Ausmaß von 300 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilt wird.

**Punkt 9 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

**Widmungsverfahren 5/C4a/2024 (Potocnik): Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bauland-Dorfgebiet auf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 1151/3, KG Sonnegg, im Ausmaß von ca. 160 m<sup>2</sup>**

Amtsvortrag:

Frau Potocnik Gertrud ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf mit 28.09.2023 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes der nachstehend angeführten Grundstückes.

EigentümerIn	Potocnik Gertrud
EZ	197
Grundstück	<b>1151/3</b>
KG	<b>76221 Sielach</b> <b>Fläche: 929 m<sup>2</sup></b>
Widmung von	<b>Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</b>
Widmung in	<b>Bauland - Dorfgebiet</b>
Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	Insgesamt 160,00 m <sup>2</sup>
Begründung f. die Umwidmung	Das Widmungsansuchen wurde gestellt, da der Altbestand korrigiert werden soll und entlang der Gemeindestraße die Errichtung einer Einfriedung geplant ist.





Lt. KAGIS-Abfrage durchquert eine Wasserleitung der WGEM Sielach I den beantragten Bereich. Klärung „Errichtung Einfriedung im Bauverfahren!“

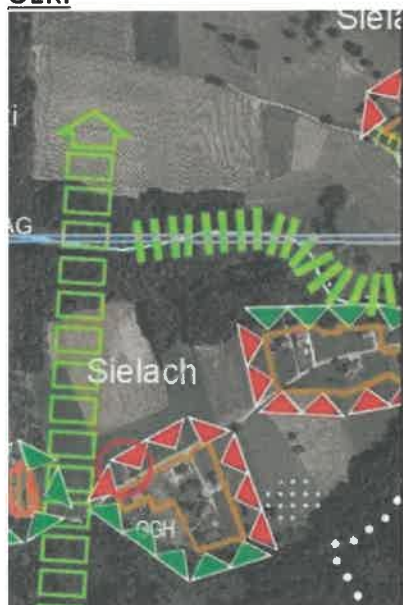
**Abwasserentsorgung:**

Das Grundstück Nr. 1151/3 der KG Sonnegg liegt im Entsorgungsbereich d. Gemeinde Sittersdorf.

Die Grundstücke bzw. Gebäude ist an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.



**ÖEK:**



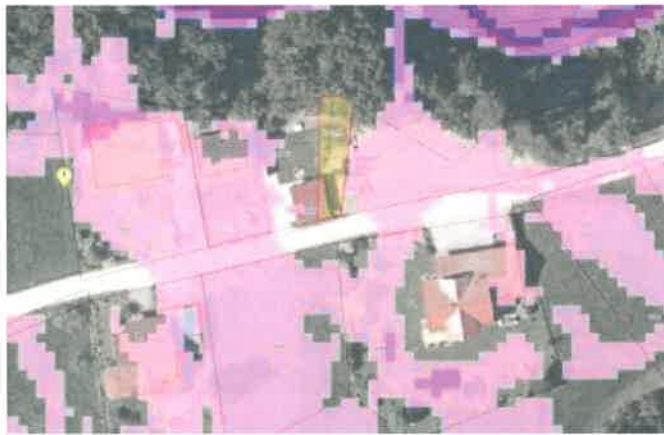
**Ergebnis des ÖEK:**

Die beantragte Fläche grenzt an bestehendes Bauland-Dorfgebiet an und entspricht dem ÖEK.



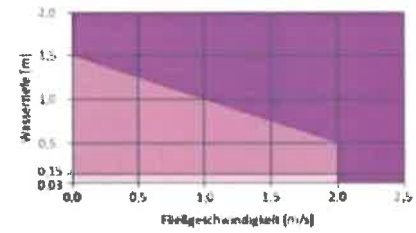
SIEDLUNGSGRENZE ABSOLUT: NATURRAUM ODER ORTSBILD<sup>3</sup>

## Oberflächenabfluss:



### Gefährdungskategorien

Auf Grundlage der Wasserleite und der Fließgeschwindigkeiten wurde in Anlehnung an die Zonierung der Gefahrenzonenplanung eine Kategorisierung der Gefährdung durch Oberflächenabfluss vorgenommen. Dabei wurde eine zusätzliche Kategorie (mäßige Gefährdung bis 15 cm) eingeführt.



Im gegenständlichen Bereich liegt keine „mäßige und hohe Gefährdung“ vor.

## WLW:

Das Grundstück befindet sich im Einzugsgebiet des Sittersdorfer-Baches.



## Hydrant



Auf dem gegenständlichen Grundstück befindet sich ein Hydrant. Sollte das Widmungsverfahren positiv zum Abschluss gebracht werden, muss im Bauverfahren festgelegt werden, dass ein Tor in der geplanten Einfriedung angebracht werden muss – oder aber die Einfriedung den vorhandenen Hydranten (inkl. Schieber) nicht einschließt.

Vorprüfungsergebnis der Abt. 15 FRO vom 17.04.2024:

Gemeinde Sittersdorf

Eingel. 29. April 2024

**Vorprüfungen - Eingaben - Abt 15 FRO**

Nr: 5                      Jahr 2024    Blatt: C4a

Gemeinde:                SITTERSDORF (20815)

Katastralgem.:           SONNEGG (76221)

Widmung von:            Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in:              Bauland - Dorfgebiet

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m²
1151/3	929	160	160				
<b>Gesamt:</b>	<b>929</b>	<b>160</b>	<b>160</b>				

Hauptw.	Name	Straße	Plz	Ort
JA	Potocnik Gertrud	Sielach 34	9133	Sittersdorf

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Bezirksforstinspektion

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

In der raumplanerischen Empfehlung der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Raumordnung, Abt. 15 Standort, Raumordnung und Energie, Unterabt. Fachliche Raumordnung vom 17.04.2024 wird erklärt, dass sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Geringfügige Arrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss bzw. Richtigstellung der vorhandenen Situation wie auch Anpassung an vorhandene Parzellenstruktur/Nutzung.

Fläche beantragt:    160 m2                      Fläche genehmigt:    160 m2

Weiters wird in der Vorprüfung für die Fortsetzung des Verfahrens u.a. Fachgutachten der

- Bezirksforstinspektion

gefordert.

Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 13.05.2024:

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamtakt und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die vorliegende Widmung besteht.

Begründung:

5/C4a/2024 vom 08.05.2024

Bei der geplanten Umwidmung der Parzelle 1151/3, KG Sonnegg (Teilfläche) von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland** in **Bauland-Dorfgebiet** im Ausmaß von ca. 160 m2 konnte festgestellt werden, dass keine Waldflächen direkt betroffen sind.

Somit bestehen seitens der Bezirksforstinspektion keine Einwände gegen die geplante Umwidmung.

\*\*\*\*\*

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit der Kundmachung Zahl: 5/C4a/2024 in der Zeit vom 07.08.2024 bis einschließlich bis 05.09.2024 während der Amtsstunden kundgemacht.

Während des Kundmachungszeitraumes wurden dazu keine negativen Einwendungen eingebracht.

#### Eingelangte Stellungnahme während des Kundmachungszeitraumes:

##### Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 07.08.2024:

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamtakt und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen die vorliegenden Widmungen bestehen.

##### Begründung:

##### **Zahl: 5/C4a/2024**

Bei der geplanten Umwidmung der **Parzelle Nr. 1151/3, KG 76221-Sonnegg** (Teilfläche) von **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet** im Ausmaß von ca. 160 m<sup>2</sup> konnte festgestellt werden, dass keine Waldflächen direkt betroffen sind. Somit bestehen seitens der Bezirksforstinspektion keine Einwände gegen die geplante Umwidmung.

##### Gutachterliche Stellungnahme des Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 19.08.2024

Das Grundstück Nr. 1151/3 der KG Sonnegg liegt im Entsorgungsbereich. Ein Kanalanschluss ist vorhanden.

##### Gutachterliche Stellungnahme des Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strat. Umweltprüfung vom 26.08.2024:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachungen vom 7.8.2024 vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zu den Umwidmungsanträgen 1/2024, 2/2024, 3/2024, 4/2024, 5/2024, 8ab/2024, 9/2024: Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Antrag	Grundstück	KG
5/2024	1151/3	Sonnegg

##### Gutachterliche Stellungnahme des Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 Wasserwirtschaft Unterabteilung Klagenfurt vom 05.09.2024:

DI Dr. Krapesch erklärt bezugnehmend zu der Kundmachung der Flächenwidmungspunkte

- 8a\_C3a\_2024, 8b\_C3a\_2024
- 4\_B2d\_2024
- 5\_C4a\_2024



- 3\_B2d\_2024

der Gemeinde Sittersdorf, dass bei Kundmachungen von Umwidmungsanträgen ohne konkrete Beurteilungsanfrage grundsätzlich kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer fachlich detaillierten Prüfung und Erstellung eines Gutachtens seitens der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft gegeben ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein allfälliges Risiko bezüglich möglicher Haftungsfragen bei nicht vollständig durchgeführter Vorprüfung bei der jeweiligen Gemeinde liegt.

Wenn im Zuge des Vorprüfungsverfahrens durch die Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie, UAbt. Fachliche Raumordnung, eine Stellungnahme der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft erforderlich ist, ist ein entsprechendes Fachgutachten bezüglich einer Gefährdung durch Hochwasser bzw. Oberflächenabfluss zu einem konkreten Widmungspunkt durch die Gemeinde über den Weg der digitalen Anwendung „Widmungen Online“ anzufordern.

\*\*\*\*\*

Diese Widmung wurde bereits im GV behandelt und vorgeprüft, während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände eingelangt, somit kann die Beschlussfassung erfolgen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge dem Antrag auf Umwidmung der Parz. Nr. 1151/3 der KG Sonnegg von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 160 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass dem Antrag auf Umwidmung der Parz. Nr. 1151/3 der KG Sonnegg von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 160 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilt wird.

**Punkt 10 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

**Widmungsverfahren 8a/C3a/2024 u. 8b/C3a/2024 (Messner):**

**Beratung und Beschlussfassung betreffend**

- a) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bauland-Dorfgebiet auf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 504/2, KG Goritschach, im Ausmaß von ca. 100 m<sup>2</sup>  
b) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Grünland-Garten auf einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 504/2, KG Goritschach, im Ausmaß von ca. 370 m<sup>2</sup>

Amtsvortrag:

Herr Messner Christian ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf mit 26.03.2024 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes der nachstehend angeführten Grundstücke.

EigentümerIn	Messner Christian
EZ	90
Grundstück	504/2
KG	76210 Goritschach <span style="float: right;">Fläche: 3.905 m<sup>2</sup></span>
Widmung von	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in	Grünland - Garten
Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	Insgesamt 370,00 m <sup>2</sup>
Grundstück	504/2
KG	76210 Goritachach <span style="float: right;">Fläche: 3.905 m<sup>2</sup></span>
Widmung von	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in	Bauland - Dorfgebiet
Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	Insgesamt 100,00 m <sup>2</sup>
Begründung f. die Umwidmung	Das Widmungsansuchen wurde gestellt, da an der Westseite des bestehenden Wohnhauses einen Zubau inkl. Terrassenerweiterung errichtet werden soll.



Flächenwidmung:

**Parzelle: 504/2, KG Goritschach (ca. 100 m<sup>2</sup>),**

Widmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in Bauland - Dorfgebiet

**Parzelle: 504/2, KG Goritschach (ca. 370 m<sup>2</sup>),**

Widmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in Grünland-Garten



Zufahrt:



Die Erschließung erfolgt über das öffentliche Gut d. Gemeinde Sittersdorf und über die bestehende Hofeinfahrt des Grundstückes Parz.Nr. 504/3 der KG Goritschach.

Wasserversorgung:

Die Grundstücke Nr. 504/2 und .86 liegen nicht im Versorgungsbereich der GWVA der Gemeinde Sittersdorf.

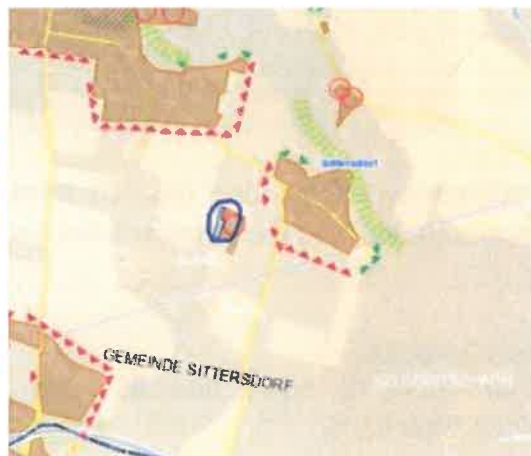
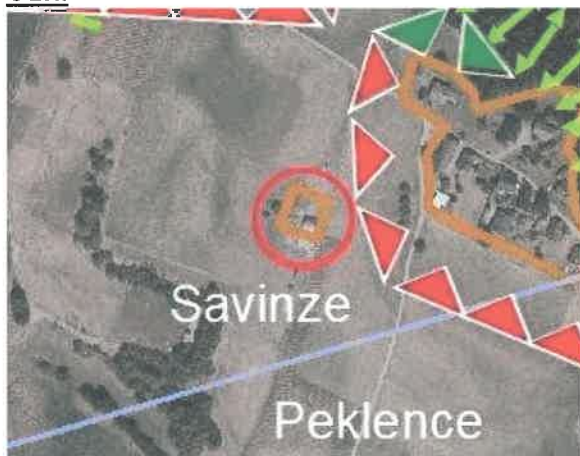


**Abwasserentsorgung:**



Die Grundstücke Nr. 504/2 bzw. .86 der KG Goritschach liegen im Entsorgungsbereich der Gemeinde Sittersdorf

**ÖEK:**



## Ergebnis des ÖEK:

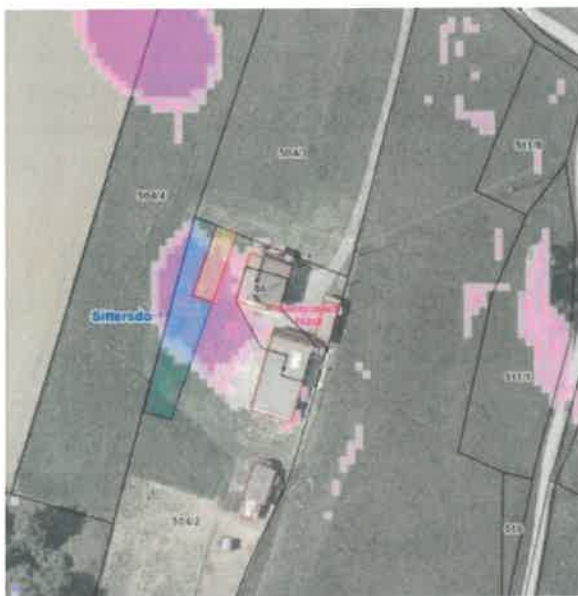
Die beantragte Fläche grenzt an bestehendes Bauland-Dorfgebiet an.



KEINE WEITERE SIEDLUNGSENTWICKLUNG AUFGRUND VON NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN ODER SONSTIGEN ZIELVORGABEN<sup>1</sup>

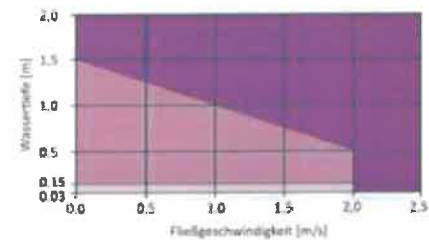
<sup>1</sup> DIE SIGNATUR ZIELT AUF EIN BESTANDSOBJEKT AB, DAS LEDIGLICH GERINGFÜGIG ZU ERWEITERN IST - D.H. DAS AUSMASS EINES HAUPTHAUSES IST UM MAX. 20 % DER BESTEHENDEN KUBATUR ERWEITERBAR (VGL. § 14 ABS. 1 LIT. B K-BO 1996). EINE EINMALIGE WIDMUNGSERWEITERUNG ZUR QUALITÄTSVERBESSERUNG IM SINNE DER ERRICHTUNG UNTERGEORDNETER NEBENGEBÄUDE ODER NEBENFUNKTIONEN (Z.B. GARAGE) UNTER AUSSCHLUSS VON WOHNNUTZUNGEN IST ZULÄSSIG.

## Oberflächenabfluss:



### Gefährdungskategorien

Auf Grundlage der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeiten wurde in Anlehnung an die Zonierung der Gefahrenzonenplanung eine Kategorisierung der Gefährdung durch Oberflächenabfluss vorgenommen. Dabei wurde eine zusätzliche Kategorie (mäßige Gefährdung bis 15 cm) eingeführt.



Im gegenständlichen Bereich liegt zum Teil eine „mäßige Gefährdung“ vor.

## Schutzwasserwirtschaft/WLV:

Keine Gefährdung



# Hydrant



## Vorprüfungsergebnis der Abt. 15 FRO vom 17.04.2024:

Gemeinde Sittersdorf

Einge 29. April 2024

### Vorprüfungen - Eingaben - Abt 15 FRO

Nr: 8 a Jahr 2024 Blatt: C3a

Gemeinde: SITTERSDORF (20815)  
Katastralgem.: GORITSCHACH (76210)  
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m²
504/2	3905	100	100				
<b>Gesamt:</b>	<b>3905</b>	<b>100</b>	<b>100</b>				

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Messner Christian	Goritschach 43	9133	Sittersdorf

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Gemeinde Sittersdorf

Einge 29. April 2024

### Vorprüfungen - Eingaben - Abt 15 FRO

Nr: 8 b Jahr 2024 Blatt: C3a

Gemeinde: SITTERSDORF (20815)  
Katastralgem.: GORITSCHACH (76210)  
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
Widmung in: Grünland - Garten

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m²
504/2	3905	370	370				
<b>Gesamt:</b>	<b>3905</b>	<b>370</b>	<b>370</b>				

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Messner Christian	Goritschach 43	9133	Sittersdorf

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

In der raumplanerischen Empfehlung der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Raumordnung, Abt. 15 Standort, Raumordnung und Energie, Unterabt. Fachliche Raumordnung vom 17.04.2024 wird erklärt, dass das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 8b/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Grünland-Garten) zu sehen ist.

Bei den ggst. Begehren handelt es sich einerseits um eine geringfügige Baulandarrondierung aufgrund beabsichtigter Um- und Zubauten sowie andererseits um eine dazugehörige Gartenfestlegung (8b/2024).

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Kein Widerspruch zum ÖEK.

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 8a/2024 zu sehen. Siehe dazu 8a/2024. Es handelt sich um die beabsichtigte unmittelbar zuzuordnende Gartenfestlegung.

Fläche beantragt 8a: 100m<sup>2</sup>      Fläche genehmigt: 100m<sup>2</sup>

Fläche beantragt 8b: 370m<sup>2</sup>      Fläche genehmigt: 370m<sup>2</sup>

Es werden keine zusätzlichen Fachgutachten gefordert.

\*\*\*\*\*

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit der Kundmachung Zahl: 8a/C3a/2024 u. Zahl: 8b/C3a/2024 in der Zeit vom 07.08.2024 bis einschließlich bis 05.09.2024 während der Amtsstunden kundgemacht.

Während des Kundmachungszeitraumes wurden dazu keine negativen Einwendungen eingebracht.

#### Eingelangte Stellungnahme während des Kundmachungszeitraumes:

##### Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 07.08.2024:

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamttakt und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die vorliegende Widmung besteht.

##### Begründung:

##### **8a/C3a/2024 u. 8b/C3a/2024**

Für den geplanten Umwidmungspunkt 8a, 8b/C3a/2024 konnte festgestellt werden, dass keine Waldflächen betroffen sind. Aus diesem Grund spricht Seitens der Bezirksforstinspektion nichts gegen die geplanten Umwidmungsvorhaben.

##### Gutachterliche Stellungnahme des Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 19.08.2024

Das Grundstück Nr. 504/2 der KG Goritschach liegt im Entsorgungsbereich. Ein Kanalanschluss ist vorhanden.

##### Gutachterliche Stellungnahme des Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strat. Umweltprüfung vom 26.08.2024:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachungen vom 7.8.2024 vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige

Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zu den Umwidmungsanträgen 1/2024, 2/2024, 3/2024, 4/2024, 5/2024, 8ab/2024, 9/2024:  
Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Antrag	Grundstück	KG
8ab/2024	504/2	Goritschach

Gutachterliche Stellungnahme des Amt der Kärntner Landesregierung,  
Abt. 12 Wasserwirtschaft Unterabteilung Klagenfurt vom 05.09.2024:

DI Dr. Krapesch erklärt bezugnehmend zu den Kundmachung der Flächenwidmungspunkte

- 8a\_C3a\_2024, 8b\_C3a\_2024
- 4\_B2d\_2024
- 5\_C4a\_2024
- 3\_B2d\_2024

der Gemeinde Sittersdorf, dass bei Kundmachungen von Umwidmungsanträgen ohne konkrete Beurteilungsanfrage grundsätzlich kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer fachlich detaillierten Prüfung und Erstellung eines Gutachtens seitens der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft gegeben ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein allfälliges Risiko bezüglich möglicher Haftungsfragen bei nicht vollständig durchgeführter Vorprüfung bei der jeweiligen Gemeinde liegt.

Wenn im Zuge des Vorprüfungsverfahrens durch die Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie, UAbt. Fachliche Raumordnung, eine Stellungnahme der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft erforderlich ist, ist ein entsprechendes Fachgutachten bezüglich einer Gefährdung durch Hochwasser bzw. Oberflächenabfluss zu einem konkreten Widmungspunkt durch die Gemeinde über den Weg der digitalen Anwendung „Widmungen Online“ anzufordern.

\*\*\*\*\*

Diese Widmung wurde bereits im GV behandelt und vorgeprüft, während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände eingelangt, somit kann die Beschlussfassung erfolgen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge dem Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 504/2 der KG Goritschach von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge dem Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 504/2 der KG Goritschach von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten im Ausmaß von 370 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen.

Wechselrede:

- keine -



Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass dem Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 504/2 der KG Goritschach von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilt wird.

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass dem Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 504/2 der KG Goritschach von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten im Ausmaß von 370 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen.

**Punkt 11 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

**Ing. W. Wutte, 9133 Kleinzapfen 10: Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen auf Ankauf bzw. Übertragung einer Teilfläche des öffentl. Weges 1115, KG Sittersdorf,**

- a) Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 10-ABK-FB-1861-TP der Agrarbehörde Kärnten inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf (Zu- und Abschreibung von Trennstücken)**
- b) Genehmigung der Verhandlungsniederschrift vom 21.08.2021 nach Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens durch die Agrarbehörde Kärnten**

Amtsvortrag:

Mit Schreiben vom 25.03.2022 (Posteingang am 31.03.2022) wird vom Antragsteller das Ansuchen um Ankauf und Übertragung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1115 – Gemeinde Sittersdorf (öffentliche Straßen und Wege), KG Sittersdorf, gestellt. Dabei handelt es sich um den östlichen Gabelast der Wegparzelle 1115 im Ausmaß von ca. 85 m<sup>2</sup>. Die gesamten Kosten der Abwicklung (Vermessung, grundbücherliche Durchführung) werden vom Antragsteller übernommen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf hat in seiner Sitzung am 29.04.2022 dem Verkauf und der Übertragung eines Teilstückes des öffentlichen Weges, Grundstück-Nr. 1115, KG Sittersdorf, zu einem Preis von EUR 20,00 /m<sup>2</sup> an den Antragsteller Herrn Ing. Willibald Wutte, 9133 Kleinzapfen 10/1 grundsätzlich zugestimmt. Das Verfahren soll über die Agrarbehörde Kärnten abgewickelt werden. Alle diesbezüglichen Kosten trägt der Antragsteller.

Die Agrarbehörde Kärnten hat diesen Antrag als Flurbereinigungsverfahren qualifiziert, am 30.04.2024 die Grenzverhandlung durchgeführt und im Zuge der mündlichen Verhandlung am 21.08.2024 die vertraglichen Inhalte festgelegt (siehe beil. Niederschrift).

Mittels Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-1862, wird das Trennstück 1 im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> wird von der EZ 4 kosten- und lastenfrei an das öffentliche

Gut übertragen. Das Trennstück 2 im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> wird aus der EZ 473 (Gemeinde) an den Antragsteller übertragen.

Für die Zu- bzw. Abschreibung von Flächen lt. Teilungsausweis der Vermessungsurkunde ist eine Verordnung der Gemeinde Sittersdorf zu beschließen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig (2. Vzbgm. Ing. W. Wutte ist befangen) den Antrag an den GR, dieser möge die vorliegende Vermessungsurkunde GZ: 10-ABK-FB-1861-TP der Agrarbehörde Kärnten inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf (Zu- und Abschreibung von Trennstücken) genehmigen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig (2. Vzbgm. Ing. W. Wutte ist befangen) den Antrag an den GR, dieser möge die vorliegende Verhandlungsniederschrift der Agrarbehörde Kärnten vom 21.08.2021 nach erfolgter Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens genehmigen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss zu a:

**Einstimmig**, mit 14 gegen null Stimmen (2. Vzbgm. Ing. W. Wutte ist befangen), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Vermessungsurkunde GZ: 10-ABK-FB-1861-TP der Agrarbehörde Kärnten inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf betreffend Zu- und Abschreibung von Trennstücken.

Beschluss zu b:

**Einstimmig**, mit 14 gegen null Stimmen (2. Vzbgm. Ing. W. Wutte ist befangen), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Verhandlungsniederschrift der Agrarbehörde Kärnten vom 21.08.2021 nach erfolgter Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens.

**Punkt 12 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

**Dr. R. Kern & Partner, 9100 Völkermarkt: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Buchleitner& Kirchner, 9100 Völkermarkt, GZ: 1625/A/23 vom 23.04.2024 nach dem Grundstücksteilungsgesetz (Grundstücke-Nr. 371/1, 371/2 und 371/3, KG Goritschach) inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf**

Amtsvortrag:

Der öffentliche Notar Dr. R. Kern&Partner, 9100 Völkermarkt, stellt mit Antrag vom 14.08.2024 (Posteingang am 19.08.2024) das Ersuchen um Genehmigung der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Buchleitner& Kirchner, 9100 Völkermarkt, GZ: 1625/A/23 vom 23.04.2024 nach dem Grundstücksteilungsgesetz (Grundstücke-Nr. 371/1, 371/2 und 371/3, KG Goritschach).

Im Zuge der beantragten Teilung des Grundstückes-Nr. 371/1 soll das Grundstück 371/4 im Ausmaß von 939 m<sup>2</sup> (Trennstück 1) neu gebildet werden. Gleichzeitig werden das Trennstück 2 im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup>, das Trennstück 3 im Ausmaß von 28 m<sup>2</sup> und das Trennstück 4 im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> an das öffentliche Gut kosten- und lastenfrei abgetreten.

Eine entsprechende Verordnung der Gemeinde Sittersdorf ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die vorliegende Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Buchleitner& Kirchner, 9100 Völkermarkt, GZ: 1625/A/23 vom 23.04.2024 nach dem Grundstücksteilungsgesetz (Grundstücke-Nr. 371/1, 371/2 und 371/3, KG Goritschach) genehmigen und die kosten- und lastenfreie Abtretung von Trennstücken mittels Verordnung der Gemeinde Sittersdorf beschließen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss zu:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Buchleitner& Kirchner, 9100 Völkermarkt, GZ: 1625/A/23 vom 23.04.2024 nach dem Grundstücksteilungsgesetz (Grundstücke-Nr. 371/1, 371/2 und 371/3, KG Goritschach) sowie die kosten- und lastenfreie Abtretung von Trennstücken mittels Verordnung der Gemeinde Sittersdorf.

**Punkt 13 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

**SchülerInnenbeförderung im Gelegenheitsverkehr im SJ 2024/25: Beratung und Beschlussfassung betreffend**

- a) **Antragstellung an das Finanzamt auf Kostenersatz gemäß FLAG 1967 für die Durchführung des Schülertransports im Gemeindegebiet**
- b) **Genehmigung des Vertrages zwischen der Gemeinde Sittersdorf und der Firma NSM Taxi GmbH, 9422 Maria Rojach, auf Grundlage des Angebotes vom 23.07.2024**

#### Amtsvortrag:

Die Firma NSM Taxi GmbH, 9422 Maria Rojach, ist seit 06. November 2023 mit der Durchführung der Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr betraut. Sie hat die Aufgaben und z. T. auch Mitarbeiter der Firma Taxi Pongratz übernommen und die Leistungen zufriedenstellend erledigt.

Mit Schreiben vom 23.07.2024 stellt die Firma NSM Taxi GmbH den Antrag um Beauftragung zur Durchführung der SchülerInnenbeförderung im Gelegenheitsverkehr gem. § 30 FLAG 1967 für das Schuljahr 2024/25 im Gemeindegebiet von Sittersdorf. Der Preis je Kilometer beträgt € 1,87 (inkl. 10 % MWSt.) + Indexsteigerung ab Herbst 2024 lt. Tariftabelle.

Derzeit erhält die Gemeinde Sittersdorf vom FA Klagenfurt einen Kostenersatz lt. Tariftabelle in der Höhe von € 1,65 bzw. € 1,63 je Kilometer. Im abgelaufenen Schuljahr ergab sich daraus eine Differenz von € 8.669,-, welche durch die Gemeinde Sittersdorf übernommen wurde.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die Antragstellung an das Finanzamt auf Kostenersatz gemäß FLAG 1967 für die Durchführung des Schülertransports im Gemeindegebiet beschließen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den vorliegenden Vertrag zwischen der Gemeinde Sittersdorf und der Firma NSM Taxi GmbH, 9422 Maria Rojach, auf Grundlage des Angebotes vom 23.07.2024 genehmigen.

#### Wechselrede:

- keine -

#### Beschluss zu a:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die Antragstellung an das Finanzamt auf Kostenersatz gemäß FLAG 1967 für die Durchführung des Schülertransports im Gemeindegebiet von Sittersdorf

#### Beschluss zu b:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den vorliegenden Vertrag zwischen der Gemeinde Sittersdorf und der Firma NSM Taxi GmbH, 9422 Maria Rojach, auf Grundlage des Angebotes vom 23.07.2024

### **Punkt 14 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:

GR S. Moser-Rieser

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

**Vereinsförderungen 2023: Beratung und Beschlussfassung betreffend Festlegung der Förderbeiträge (Vereinsförderungen) für das Jahr 2023**

### Amtsvortrag:

Die Aufteilung der Vereinsförderungen für das Jahr 2023 wurde zur Beratung an den Ausschuss für Umweltangelegenheiten und Kultur zugewiesen.

Folgende Anträge auf Vereinsförderung 2023 wurden eingebracht:

Vereine	Eingangsdatum
SV Sittersdorf	28.02.2024
Pensionistenverband Ortsgruppe Altendorf	28.02.2024
RCC Sittersdorf	19.02.2024
ARBÖ Ortsklub Sittersdorf	26.02.2024
Naturfreunde Sittersdorf	22.02.2024
Frauenbewegung Ortsgruppe Sittersdorf	02.01.2024
Elternverein VS Sittersdorf	22.02.2024

Für die Auszahlung im Rechnungsjahr 2024 ist eine Voranschlagssumme von 4.200,00 Euro für die Vereinsförderungen von 2023 vorgesehen.

Der Ausschuss für Umweltangelegenheiten und Kultur stellt einstimmig den Antrag an den GV/GR, dieser möge die Vereinsförderung für das Jahr 2023 an folgende Vereine wie folgt beschließen:

RCC Sittersdorf	€ 250,00
ARBÖ Ortsklub Sittersdorf	€ 150,00
Naturfreunde Sittersdorf	€ 600,00
Frauenbewegung Ortsgruppe Sittersdorf	€ 300,00
SV Sittersdorf	€ 600,00
Elternverein VS Sittersdorf	€ 250,00
Pensionistenverband Ortsgruppe Altendorf	€ 450,00
	€ 2.600,00

Der Rest der veranschlagten Summe von € 1.600,- soll für die Vereine, für ein sog. Vernetzungstreffen, verwendet werden. D. h. 1 – 2 Vertreter eines Vereines werden zu einem Zusammentreffen geladen (mit Essen/Getränk).

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die Vereinsförderung für das Jahr 2023 gemäß Vorschlag des Ausschusses für Umweltangelegenheiten und Kultur beschließen.

### Wechselrede:

- keine -

### Beschluss zu:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass die Vereinsförderung für das Jahr 2023 gemäß Vorschlag des Ausschusses für Umweltangelegenheiten und Kultur zur Auszahlung gelangen soll:

RCC Sittersdorf	€ 250,00
-----------------	----------

ARBÖ Ortsklub Sittersdorf	€ 150,00
Naturfreunde Sittersdorf	€ 600,00
Frauenbewegung Ortsgruppe Sittersdorf	€ 300,00
SV Sittersdorf	€ 600,00
Elternverein VS Sittersdorf	€ 250,00
Pensionistenverband Ortsgruppe Altendorf	€ 450,00
	€ 2.600,00

Der Rest der veranschlagten Summe von € 1.600,- soll für die Vereine, für ein sog. Vernetzungstreffen, verwendet werden. D. h. 1 – 2 Vertreter eines Vereines werden zu einem Zusammentreffen geladen (mit Essen/Getränk).

### Punkt 15 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR:	BGM Gerhard Koller
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:	- x -

**Ing. B. Piroutz, 9133 Jerischach 6: Beratung und Beschlussfassung betreffend Kaufansuchen (öffentliche Wege Grundstücke-Nr. 893 bzw. 895, KG Goritschach)**

- a) **Information an den GV betreffend Zurückziehung des Kaufantrages vom 20.11.2019 (Weg Grundstück-Nr. 893)**
- b) **Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 1522/C/22 des Vermessungsbüros Buchleitner&Kirchner, 9100 Völkermarkt, vom 28.03.2023 inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf**
- c) **Genehmigung des Kaufvertrages zwischen der Gemeinde Sittersdorf und Frau Helga Piroutz betreffend öffentl. Weg-Nr. 895, KG Goritschach**

#### Amtsvortrag zu a:

Mit Schreiben vom 01. Juli 2024 teilt Herr Ing. B. Piroutz der Gemeinde Sittersdorf mit, dass er seinen Kaufantrag vom 20.11.2019 betreffend Erwerb des Grundstückes-Nr. 893, KG Goritschach, zurückzieht.

Somit verbleibt der Weg Nr. 895 weiterer Vertragsgegenstand.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge das Schreiben vom 01. Juli 2024 betreffend Zurückziehung des Kaufantrages vom 20.11.2019 (Weg Grundstück-Nr. 893, KG Goritschach) zur Kenntnis zu nehmen.

#### Wechselrede:

- keine -

#### Beschluss zu:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, nimmt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die Zurückziehung des Kaufantrages vom 20.11.2019 zur Kenntnis.

Amtsvortrag zu b:

Die Vermessungsurkunde GZ:1522/C/2023 vom 28.03.2023 der Büros Buchleitner&Kirchner, 9100 Völkermarkt, wurde mittels Bescheid der Gemeinde Sittersdorf vom 25.01.2024, Zahl: 031-4-2/2024, auf Grundlage des Grundstücksteilungsgesetzes genehmigt.

Dieser Grundstücksteilung liegt die teilweise Auflösung des öffentlichen Weges, Grundstück-Nr. 895, KG Goritschach, zugrunde. Daher wäre zusätzlich zum Bescheid auch eine entsprechende Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf erforderlich.

Diese Verordnung liegt nun neben der Vermessungsurkunde GZ: 1522/C/2023 zur nachträglichen Beschlussfassung im GR vor. Um den Ablauf der Vermessungsurkunde Ende September zu verhindern, ist eine Verlängerung derselben beim Vermessungsbüro einzuholen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die vorliegende Vermessungsurkunde GZ: 1522/C/2023 vom 28.03.2023 des Vermessungsbüros Buchleitner&Kirchner inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf betreffend kosten- und lastenfreier Abschreibung des Trennstücks „3“ im Ausmaß von 218 m<sup>2</sup> beschließen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss zu:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Vermessungsurkunde GZ: 1522/C/2023 vom 28.03.2023 des Vermessungsbüros Buchleitner&Kirchner inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf betreffend kosten- und lastenfreier Abschreibung des Trennstücks „3“ im Ausmaß von 218 m<sup>2</sup>

Amtsvortrag zu c:

Auf Grundlage der genehmigten Vermessungsurkunde GZ:1522/C/2023 vom 28.03.2023 des Büros Buchleitner&Kirchner, 9100 Völkermarkt, wurde vom Notar Wallner & Partner, 9020 Klagenfurt, ein Kaufvertragsentwurf vorgelegt.

Vertragsgegenstand ist das neu gebildete Grundstück-Nr. 895/2, KG Goritschach, im Ausmaß von 218 m<sup>2</sup>, welches vom öffentlichen Gut der Gemeinde Sittersdorf abgetrennt und an Frau Helga Piroutz, 1030 Wien, zum festgelegten Preis von € 3,52 je m<sup>2</sup> verkauft werden soll.

Der Kaufvertrag wäre vom Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf zu genehmigen und in Entsprechung der K-AGO zu unterfertigen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den vorliegenden Kaufvertrag des öffentlichen Notars Wallner & Partner, 9020 Klagenfurt, welcher den Verkauf des neu gebildeten Grundstückes Nr. 895/2, KG Goritschach, mit einer Fläche von 218 m<sup>2</sup> zum Vertragsgegenstand hat, beschließen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss zu:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den vorliegenden Kaufvertrag des öffentlichen Notars Wallner & Partner, 9020 Klagenfurt, welcher den Verkauf des neu gebildeten Grundstückes Nr. 895/2, KG Goritschach, mit einer Fläche von 218 m<sup>2</sup> zum Vertragsgegenstand hat.

**Punkt 16 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

**Endvermessung HWS-Projekt Vellach-Rain: Beratung und Beschlussfassung betreffend**

- a) Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 1277/A/21 des Vermessungsbüros Buchleitner&Kirchner, 9100 Völkermarkt inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf**
- b) Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 1277/B/21 des Vermessungsbüros Buchleitner&Kirchner, 9100 Völkermarkt inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf**

Amtsvortrag:

Das Hochwasserschutzprojekt „Vellach-Rain“, welches mit einer Baukostensumme von € 700.000,- vom Gemeinderat der Gemeinde einstimmig beschlossen wurde, konnte zwischenzeitlich baulich abgeschlossen werden. Die Endabrechnung sowie kleine Maßnahmen der Baufirma (z. B. Ausführung einer 2. Rinne im Zufahrtsbereich zur Pumpstation, etc.) stehen noch aus. Im Rahmen einer Grenzverhandlung konnte mit allen betroffenen Grundeigentümern eine Einigung über den neuen Grundstücksverlauf erzielt werden. Das Vermessungsbüro Buchleitner&Kirchner, 9100 Völkermarkt, konnte in der Folge die Vermessungsurkunde GZ: 1277/21 vom 20.04.2023 dem Vermessungsamt vorlegen und wurde dieser Geschäftsfall Nr. 332/2023/76 mit Bescheid vom 27.04.2023 bescheinigt.

Diese Vermessungsurkunde bildet nun auch die Grundlage für die vom Land Kärnten zugesagten Ablösen an die betroffenen Grundeigentümer.

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.05.2023 wurde ein einstimmiger Beschluss über die Vermessungsurkunde GZ: 1277/21 vom 20.04.2023 des Vermessungsbüros Buchleitner&Kirchner, 9100 Völkermarkt, bereits gefasst.

Dieser wäre aufgrund der Tatsache, dass der Vermessungsumfang zum HWS-Projekt Vellach-Rain in zwei Vermessungsurkunden (weil unterschiedliche KG) zusammengefasst wurde, wieder aufzuheben und wie folgt neu zu beschließen:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die vorliegende Vermessungsurkunde GZ: 1277/A/21 vom 20.04.2023 des Büros Buchleitner&Kirchner, 9100 Völkermarkt, inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf genehmigen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die vorliegende Vermessungsurkunde GZ: 1277/B/21 vom 20.04.2023 des Büros



Wechselrede:

- keine -

Beschluss zu a:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Vermessungsurkunde GZ: 1277/A/21 vom 20.04.2023 des Büros Buchleitner&Kirchner, 9100 Völkermarkt, inkl. entsprechender Verordnung der Gemeinde Sittersdorf.

Beschluss zu b:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Vermessungsurkunde GZ: 1277/B/21 vom 20.04.2023 des Büros Buchleitner&Kirchner, 9100 Völkermarkt, inkl. entsprechender Verordnung der Gemeinde Sittersdorf.

Der Bürgermeister Gerhard Koller bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der GR-Sitzung: 19:00 Uhr



Der Vorsitzende:

.....  
Bürgermeister Gerhard KOLLER

Das Gemeinderatsmitglied:

.....  
GR Christian MESSNER

Das Gemeinderatsmitglied:

.....  
GR Günter LOBNIG

Die Schriftführerin:

.....  
BAL Sabine SAGER



Zahl: 004-1 Nr. 03/2024

Sittersdorf, am 27.09.2024

## NIEDERSCHRIFT

über die Angelobung der am 27. September 2024 neugewählten Ersatzmitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/2024, im Sitzungssaal der Gemeinde Sittersdorf.

### Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard KOLLER

Bezirkshauptmann/  
Vertreter des Bezirkshauptmannes: - x -

### anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ	WUTTE	BGM	REGI
Koller Gerhard	Ing. Wutte Willibald	Schmacher Walter	Mag. Andreas Hren
Kraiger Markus	Moser-Rieser Sonja	Lobnik Günter	Damjan Stern
Zwillak Dominik	Wutte Jasmin	Christoph Steinacher	
Messner Christian			
Schippel Lukas			
Augustin Werner			
Mag. Winter Sabrina			

**Die anzugelobenden Ersatzmitglieder:**

SPÖ	WUTTE	BGM	REGI
PETSCHNIG Claudia PERC Damian			

legen vor dem Gemeinderat durch die Worte **“Ich gelobe”** folgendes **Gelöbnis** ab:

*“Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”*

*„Zaobljubljam, da bom držal zvestobo ustavi, republiki Avstriji in deželi Koroški, da bom upošteval zakone, se ravzemał za samoupravo, da bom izpolnjeval svojo službeno dolžnost nepristansko in nesebično, da bom pazil na meni naloženo molčečnost in da bom pospeševal blagor občine po najboljši vednosti in vesti.“*

Unterschrift des Vorsitzenden:



.....  
Bürgermeister Gerhard KOLLER

Unterschriften der angelobten Ersatzmitglieder des Gemeinderates:

SPÖ	Claudia PETSCHNIG	
SPÖ	Damian PERC	

Gemeinde Sittersdorf

Eingetragen 25. Sep. 2024

**ERKLÄRUNG**

Az. ....	LN .....	Tm .....
	St. ....	Pa .....

Gemäß den Bestimmungen der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung i.d.g. F. verlange ich die Streichung meiner Person vom eingebrachten Wahlvorschlag der „Sozialdemokratischen Partei Österreichs“ bei der Gemeinderatswahl 2021.

Ich nehme das Mandat eines Ersatz-Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf nicht an.

(in Blockschrift auszufüllen)

Familienname, Vorname	Beruf	Adresse
Kues Erich	Betriebselektriker	Müllnern 4 9133 Sittersdorf

Ort: Bad Hofgastein

Datum: 25.09.2024

Unterschrift: Erich Kues